

Der Kreistag



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Az.: 91 000-106 (23)

Gießen, den 12. Mai 2015

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

NIEDERSCHRIFT

über die 23. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen am 11. Mai 2015 in der Stadthalle Hungen, Am Grasse 10, 35410 Hungen

Es wurde mit Schreiben vom 20. April 2015 zu dieser Sitzung eingeladen.

Zu Sitzungsbeginn wurden folgende Unterlagen verteilt:

- Zusammenstellung der Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse
- Zusammenstellung der Fragen zur Fragestunde
- Vorlage 1135/2015 (1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushalt 2015/2016 und Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 7. April 2015)
- Dringlichkeitsantrag des Kreistagsabgeordneten Dennis Stephan vom 23. April 2015 (Vorlage 1163/2015) bezüglich Einfrieren der laufenden Kampagne des Jobcenters Gießen zur „Senkung der Kosten der Unterkunft“ - laufende Zwangsumzüge stoppen
- Änderungsantrag der FDP-Gruppe vom 9. Mai 2015 zur Vorlage 1115/2015 (Erhöhung der Nutzungsentgelte für die Benutzung von kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen für den Schulsport; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 16. März 2015)
- Einladung zum „3. Energietag des Landkreises Gießen“ am 30. Mai 2015 um 13.00 Uhr in der Fernwaldhalle in Fernwald-Steinbach mit dem Gastredner Dr. Franz Alt.
- 1. Nachtragshaushaltsplan (für diejenigen Kreistagsabgeordneten, die ausdrücklich einen Papierausdruck wünschen) – verteilt am Ende des Tagesordnungspunktes 4

Es sind anwesend:

SPD-Fraktion

Hans-Jürgen Becker	Kreistagsabgeordneter
Annette Bergen-Krause	Kreistagsabgeordnete
Thomas Brunner	Kreistagsabgeordneter
Klaus Döring	Kreistagsabgeordneter
Gerald Dörr	Kreistagsabgeordneter
Karl-Heinz Funck	Kreistagsvorsitzender
Klaus Dieter Gimbel	Kreistagsabgeordneter
Dietlind Grabe-Bolz	Kreistagsabgeordnete
Monika Graulich	Kreistagsabgeordnete
Anette Henkel	Kreistagsabgeordnete
Elke Högy	Kreistagsabgeordnete

Vorsitz

ab 18.30 /TOP 4

Dr. Robert Horn	Kreistagsabgeordneter
Bernd Klein	Kreistagsabgeordneter
Matthias Körner	Kreistagsabgeordneter
Elisabeth Langwasser	Kreistagsabgeordnete
Nadeschda Laudenschleger	Kreistagsabgeordnete
Christa Launspach	Kreistagsabgeordnete
Roswitha Lorenz	Kreistagsabgeordnete
Horst Nachtigall	Fraktionsvorsitzender
Peter Pilger	stellvertretender Kreistagsvorsitzender
Karl-Heinz Schäfer	Kreistagsabgeordneter
Gerhard Schmidt	Kreistagsabgeordneter
Norman Speier	Kreistagsabgeordneter
Ellen Volk	Kreistagsabgeordnete
Norbert Weigelt	Kreistagsabgeordneter

CDU-Fraktion

Ingrid Albert	Kreistagsabgeordnete
Ernst-Jürgen Bernbeck	Kreistagsabgeordneter
Christel Gontrum	Kreistagsabgeordnete
Heinz-Peter Haumann	Kreistagsabgeordneter
Ursula Häuser	Kreistagsabgeordnete
Isabel de Jesus Domicke	Kreistagsabgeordnete
Peter Kleiner	Kreistagsabgeordneter
Karl Kräter	Kreistagsabgeordneter
Dr. Ulrich Lenz	Kreistagsabgeordneter
Klaus Peter Möller	Kreistagsabgeordneter
Maren Müller-Erichsen	Kreistagsabgeordnete
Dr. Gerhard Noeske	Kreistagsabgeordneter
Manfred Paul	Kreistagsabgeordneter
Reinhard Peter	Kreistagsabgeordneter
Thomas Rausch	Kreistagsabgeordneter
Dr. Sven Simon	stellvertretender Kreistagsvorsitzender
Claus Spandau	Fraktionsvorsitzender
Lars Burkhard Steinz	Kreistagsabgeordneter
Isa Varli	Kreistagsabgeordnete
Christine G. Wagener	Kreistagsabgeordnete

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hubert Blöhs-Michaelis	Kreistagsabgeordneter
Heike Habermann	stellvertretende Kreistagsvorsitzende
Volker Heine	Kreistagsabgeordneter
Matthias Knoche	Fraktionsvorsitzender
Nadja Kolanus	Kreistagsabgeordnete
Edith Nürnberger	Kreistagsabgeordnete
Gerónimo Sánchez Miguel	Kreistagsabgeordneter
Dr. Bettina Speiser	Kreistagsabgeordnete
Dr. Rolf Tobisch	Kreistagsabgeordneter
Gerda Weigel-Greilich	Kreistagsabgeordnete
Ewa Wenig	Kreistagsabgeordnete

FW-Fraktion

Kurt Hillgärtner	Kreistagsabgeordneter
Frank Ide	Kreistagsabgeordneter
Inge Mohr	Kreistagsabgeordnete
Erhard Reinl	Kreistagsabgeordneter
Günther Semmler	Fraktionsvorsitzender
Anne Sussmann	Kreistagsabgeordnete
Julia Trampisch	Kreistagsabgeordnete
Rainer Wengorsch	Kreistagsabgeordneter
Claudia Zecher	stellvertretende Kreistagsvorsitzende

Gruppe FDP

Dennis Pucher	Kreistagsabgeordneter
Sylke Schäfer	Kreistagsabgeordnete
Harald Scherer	Gruppenvorsitzender

Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke

Reinhard Hamel	Gruppenvorsitzender	bis 20.00 Uhr/TOP 11
----------------	---------------------	----------------------

Gruppe Piratenpartei

Iwan Lappo-Danilewski	Gruppenvorsitzender
Paul Otto Rommel	Kreistagsabgeordneter

Kreisausschuss

Anita Schneider	Landrätin
Dirk Oßwald	hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter
Dr. Christiane Schmahl	hauptamtliche Kreisbeigeordnete
Dirk Haas	Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)
Johann Gottfried Hecker	Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)
Dr. Klaus Becker	Kreisbeigeordneter
Dr. Michael Buss	Kreisbeigeordneter
Heinz Deibel	Kreisbeigeordneter
Silva Lübbers	Kreisbeigeordnete
Oliver Meermann	Kreisbeigeordneter
Dr. Gernot Seyfert	Kreisbeigeordneter

Kreisausländerbeirat

Edin Muharemovic	Kreisausländerbeiratsmitglied
Tim van Slobbe	Vorsitzender des Kreisausländerbeirats

Verwaltung

Klaus-Dieter Schmitt	Tarifbeschäftigter, stv. Fachdienstleiter 20	
Udo Liebich	Oberamtsrat, Büroleiter Dezernat I	
Eva-Maria Jung	Tarifbeschäftigte, Büroleiterin Dezernat II	
Julia Cieslik	Tarifbeschäftigte, stv. Stabsstellenleiterin 91	Stv. Schriftführerin
Thomas Euler	Oberamtsrat, Stabsstellenleiter 91	Schriftführer

Entschuldigt:

Irfan Ortac	Kreistagsabgeordneter
Birgit Otto	Kreistagsabgeordnete
Alexander Wright	Kreistagsabgeordneter
Stefan Bechthold	Kreistagsabgeordneter
Martin Hanika	Kreistagsabgeordneter
Matthias Klose	Kreistagsabgeordneter
Mathias Fritz	Kreistagsabgeordneter
Christiane Plonka	Kreistagsabgeordnete
Dennis Stephan	Kreistagsabgeordneter
Rainer Schwarz	Kreisbeigeordneter
Karin Lenz	Kreisbeigeordnete
Gottfried Schneider	Kreisbeigeordneter
Jan-Eric Walb	Kreisbeigeordneter
Serdar Isik	Kreisausländerbeiratsmitglied

Abwesend:

Hans-Bernd Kaufmann	Kreistagsabgeordneter
---------------------	-----------------------

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck eröffnet die 23. Sitzung des Kreistages um 18.07 Uhr. Er begrüßt die Erschienenen und stellt die form- und fristgerechte Einladung für die heutige Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass er im Namen des Kreistages seit der letzten Kreistagssitzung zu folgenden Ereignissen gratuliert hat:

- der Kreistagsabgeordneten Christa Launspach zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande im März 2015,
- dem Kreistagsabgeordneten Alexander Wright und seiner Frau Katharina zur Eheschließung im März 2015,
- dem ehemaligen Kreistagsabgeordneten und Kreisbeigeordneten sowie ehemaligen Busecker Bürgermeister Walter Kühn zum 80. Geburtstag am 21. März 2015,
- der stellvertretenden Leiterin der Stabsstelle 91 und gleichzeitig stellvertretenden Schriftführerin des Kreistages, Frau Julia Cieslik (bisher: Schäfer) zur Eheschließung am 1. April 2015,
- dem Kreistagsabgeordneten und Gruppenvorsitzenden Reinhard Hamel zum 65. Geburtstag am 11. April 2015,
- der Kreistagsabgeordneten Sylke Schäfer zum 50. Geburtstag am 25. April 2015,
- dem ehemaligen Kreistagsabgeordneten, Landtagsabgeordneten und kurzzeitigen hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten Gerhard Keil zum 70. Geburtstag am 28. April 2015,
- und dem ehemaligen Kreistagsabgeordneten und GRÜNEN-Fraktionsvorsitzenden Hans Noormann zum 60. Geburtstag am 9. Mai 2015.

2. Feststellung der Tagesordnung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Kreisausschuss die Vorlage 1143/2015 (Namensänderung der Clemens-Brentano-Europaschule; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. April 2015) zurück stellt, weil noch Organisationsbeschlüsse ausstehen. Aus diesem Grund wird Tagesordnungspunkt 12 heute abgesetzt.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass am 30. April 2015 der Dringlichkeitsantrag des Kreistagsabgeordneten Dennis Stephan vom 23. April 2015 (Vorlage 1163/2015 bezüglich Einfrieren der laufenden Kampagne des Jobcenters Gießen zur „Senkung der Kosten der Unterkunft“ - laufende Zwangsumzüge stoppen) eingegangen ist und dieser am 30. April 2015 per E-Mail an die Kreistagsabgeordneten versandt und zu Sitzungsbeginn in Papierform verteilt wurde. Es mangelt allerdings an dessen Zulässigkeit, da nach § 25 Abs. 1 Satz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung die Unterschrift des Antragstellers fehlt. Dieser Mangel wäre aber grundsätzlich noch bis zur Kreistagsitzung am 11. Mai 2015 heilbar gewesen. Da der Kreistagsabgeordnete Dennis Stephan jedoch heute nicht anwesend ist, liegt kein ordnungsgemäßer Antrag vor und deshalb ist vom Kreistag heute nicht die Frage einer Dringlichkeit gemäß § 32 HKO

in Verbindung mit § 58 Absatz 2 HGO zu entscheiden. Er stellt fest, dass niemand den Antrag übernommen hat oder dessen Dringlichkeit begründet.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass zur Vorlage 1115/2015 (Erhöhung der Nutzungsentgelte für die Benutzung von kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen für den Schulsport; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 16. März 2015) die FDP-Gruppe einen Änderungsantrag vorgelegt hat. Damit ist diese Angelegenheit (Tagesordnungspunkt 9) strittig und wird zu Beginn des Sitzungsteils C behandelt.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fragt nach weiteren Änderungswünschen zur heutigen Tagesordnung.

Gruppenvorsitzender Harald Scherer bittet darum, den Tagesordnungspunkt 10 (Grundsatzbeschluss zur Eingliederung des derzeit im Fachbereich 4 angesiedelten Stabes Bauunterhaltung in den Servicebetrieb des Landkreis Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. April 2015/Vorlage Nr. 1140/2015) in den Sitzungsteil C und den Tagesordnungspunkt 14 (Gefahrenabwehrzentrum: Ankauf einer Teilfläche eines Grundstücks in der Gemarkung Gießen zusammen mit der Universitätsstadt Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. April 2015/Vorlage Nr. 1134/2015) in den Sitzungsteil B zu verschieben.

Kreistagsabgeordneter Dr. Gerhard Noeske spricht gegen eine Verschiebung des Tagesordnungspunktes 14.

Fraktionsvorsitzender Horst Nachtigall bittet darum, den Tagesordnungspunkt 11 (Teilnahme des Landkreises Gießen am Modellprojekt „Pakt für den Nachmittag“; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. April 2015/Vorlage Nr. 1139/2015) in den Sitzungsteil C und den Tagesordnungspunkt 15 (Interkommunale Zusammenarbeit: Pilotprojekt „Cybersicherheit in öffentlichen Verwaltungen am Beispiel der Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf mit Kreiskommunen“; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. April 2015/Vorlage Nr. 1137/2015) in den Sitzungsteil B zu verschieben.

Gruppenvorsitzender Harald Scherer spricht gegen eine Verschiebung des Tagesordnungspunktes 15.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass keine weiteren Änderungswünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass die Tagesordnung für die heutige Kreistagssitzung mit den übernommenen Änderungswünschen (Absetzen des Tagesordnungspunktes 12, Verschiebung der Tagesordnungspunkte 9, 10 und 11 in den Sitzungsteil C) damit festgelegt ist. Diese ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Hinsichtlich der Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse verweist Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck auf die zu Sitzungsbeginn verteilte Zusammenstellung, die der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt ist. Sie wurde vorab am 7. Mai 2015 nach der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses per E-Mail an die Mitglieder des Kreistags und des Kreisausschusses versandt und war seither über das Parlamentsinformationssystem abrufbar.

3. Fragestunde

Hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald beantwortet die Frage und eine Zusatzfrage des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel zur Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen.

[Die Zusammenstellung der Fragen zur Fragestunde und die entsprechenden Antworten sind der Niederschrift als Anlagen 3a bis 3b beigefügt.]

4. Amtseinführung und Verpflichtung der neuen hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten und des neuen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass nach dem im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen am 9. April 2015 veröffentlichten Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2015 auch der § 38 Absatz 4 HKO geändert wurde. Bislang galt, dass die Wahl der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten *rechtzeitig* vor Ablauf der Amtszeit stattfinden *soll*. Nach der Gesetzesnovelle *ist* die Wahl der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten *frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit* zulässig und *soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit* vorgenommen werden. Die künftige hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl wurde in der Kreistags-sitzung am 15. Dezember 2014, der künftige hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dirk Oßwald in der Kreistagssitzung am 9. März 2015 gewählt. Dennoch gilt nach den Übergangsvorschriften (Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2015) für mittelbare Wahlen von hauptamtlichen Beigeordneten der Gemeinden und Landkreise, deren Stellen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ausgeschrieben waren, die bisherige Rechtslage, auch wenn die Übergangsregelung hier unsauber formuliert ist.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck führt die künftige hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete und derzeitige hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl und den künftigen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten und derzeitigen hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten Dirk Oßwald förmlich gemäß § 40 Absatz 1 HKO in das Amt ein und verpflichtet sie per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben mit folgenden Worten:

„Ich führe Sie hiermit in die Ihnen übertragenen Ämter der hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten und des hauptamtlichen Kreisbeigeordneten des Landkreises Gießen ein und verpflichte Sie zugleich durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Aufgaben.“

Landrätin Anita Schneider verliest den Text der Ernennungsurkunden (Ernennung jeweils mit Wirkung zum 1. Juni 2015 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zur hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordne-

ten beziehungsweise zum hauptamtlichen Kreisbeigeordneten mit einer Amtszeit von 6 Jahren gemäß § 37a Abs. 2 HKO) und überreicht diese an die künftige hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl und den künftigen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Dirk Oßwald.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eigentlich wegen des vorhandenen Beamtenstatus ein neuerlicher Diensteid nicht notwendig sei, dies aber in Abstimmung mit den Betroffenen und vor dem Hintergrund der feierlichen Zeremonie dennoch durchgeführt werden sollte.

Sodann leisten die künftige hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl und der künftige hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dirk Oßwald vor dem Kreistagsvorsitzenden Karl-Heinz Funck folgenden Diensteid gemäß § 47 Hessisches Beamtengesetz:

„Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werden, so wahr mir Gott helfe.“

Die künftige hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl und der künftige hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dirk Oßwald bedanken sich für das in sie gesetzte Vertrauen und laden zu einem kleinen Imbiss ein.

Die Sitzung des Kreistages wird von 18.38 Uhr bis 19.04 Uhr unterbrochen.

<p>5. Nachbesetzung von Positionen in Kommissionen des Kreis- ausschusses - Sportkommission und Frauenkommission; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. Februar 2015 (Vorlage Nr. 1111/2015)</p>
--

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass niemand gegen eine offene Abstimmung per Handaufheben und en bloc gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 3 Satz 2 HGO gesprochen hat.

Der Kreistag wählt in Nachfolge des ausgeschiedenen Kreisausländerbeiratsmitgliedes Frau Gülsen Arslan nunmehr

- 1. als Stellvertreterin für Frau Maria Alves aus dem Bereich „Migrant/innen“**

Frau Françoise Hönle

in die Frauenkommission,

- 2. als Stellvertreter für Herrn Serdar Isik aus dem Bereich Kreis-
ausländerbeirat Gießen**

Herrn Edin Muharemovic

in die Sportkommission.

Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung en bloc und einstimmig

**6. Nachbesetzung einer Position im Jugendhilfeausschuss;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. März 2015
(Vorlage Nr. 1130/2015)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass niemand gegen eine offene Abstimmung per Handaufheben gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 3 Satz 2 HGO gesprochen hat.

Der Kreistag führt folgende Nachwahl für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Gießen durch:

Für die Position nach § 4 Abs. 2 Nr. 11 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen wird als beratendes Mitglied für die AG nach § 78 SGB VIII Kommunale Jugendpflegen anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds Frau Nathalie Liebing, nunmehr

Herr Mario Hankel

als Stellvertreter von Rolf-Martin Barth in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung einstimmig.

**7. Einbringung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragsplan 2015/2016 und des Investitionsprogramms für die Jahre 2014 bis 2018;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 7. April 2015
(Vorlage Nr. 1135/2015)**

Hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald bringt den vom Kreisausschuss am 27. April 2015 festgestellten Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragsplans für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 in den Kreistag ein.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Entwurf des 1. Nachtragshaushalts für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 auf der Homepage des Landkreises Gießen www.landkreis-giessen.de unter dem Parlamentsinformationssystem (als PDF-Dokument unter den Sitzungen des Kreistages am 11. Mai 2015) herunter geladen werden kann.

Weiter stellt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fest, dass die Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (zweite und dritte Lesung) in der Sitzung des Kreistags am 6. Juli 2015 vorgesehen ist und die Beratungsrunde in den Kreistagsausschüssen in den zuständigen Kreistagsausschüssen durchgeführt wird. Auf eine Sondersitzung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses (Fragerunde) werde verzichtet.

Sitzungsteil B

- 8. Beteiligungsrichtlinie für den Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 14. Januar 2015
(Vorlage Nr. 1074/2015)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vorliegt.

Der Kreistag beschließt

- 1. die als Anlage 4 beigefügte Beteiligungsrichtlinie.**
- 2. Der Kreisausschuss des Landkreises wird beauftragt, eine Compliance-Richtlinie vorzubereiten, die im Landkreis Gießen und in den Beteiligungen des Landkreises Gießen Berücksichtigung finden soll.**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW sowie die FDP-Gruppe und 1. Kreistagsabgeordneten der Gruppe Piratenpartei, und Stimmenthaltung der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke und 1 Kreistagsabgeordneten der Gruppe Piratenpartei.

- 12. Namensänderung der Clemens-Brentano-Europaschule;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. April 2015
(Vorlage Nr. 1143/2015)**

Vertagt.

- 13. Berichts Antrag zur Friedrich-Magnus-Gesamtschule in Laubach;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 19. April 2015
(Vorlage Nr. 1155/2015)**

Der Kreistag beschließt:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, einen ausführlichen Bericht zu den nachfolgenden, die Friedrich-Magnus-Gesamtschule in Laubach betreffenden Sachverhalten im zuständigen *Kreistagsausschuss* Schule, Bauen, Planen und Sport zu geben:

- Austausch der verspiegelten Fenster der 4. Ebene in Richtung Bushaltestelle gegen unverspiegelte, obwohl diese erst nach dem Jahr 2009 eingebaut wurden und Teil eines Sicherheitskonzeptes sind, welches nach dem Amoklauf von Winnenden und den dort gemachten Erfahrungen im Zusammenwirken verschiedenster Stellen entwickelt wurde.**

- **Unzureichende Lüftung der Klassenräume des I. Bauabschnitts**
- **Belastung der Raumluft in den Bauabschnitten I, II und III mit Schadstoffen, wie diese eine Begehung durch den Medical Airport Service im Frühjahr 2014 und von der Kreisverwaltung veranlasste Messungen ergeben haben.**
- **Nachrüstung von Gegensprechanlagen, Telefon, etc. zur Vervollständigung des Sicherheits- und Präventionskonzeptes**
- **Vergrößerung bzw. Veränderung der Mensa nach dem in 2013 zwischen Bauamt und Schule besprochenen und ursprünglich für 2015 zur Umsetzung vorgesehenen Konzeptes.**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Sitzungsteil C

- 9. Erhöhung der Nutzungsentgelte für die Benutzung von kommunalen Turn- und Sporthallen sowie sonstigen kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen für den Schulsport; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 16. März 2015 (Vorlage Nr. 1115/2015)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und Sport sowie des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vorliegen.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass heute ein Änderungsantrag der FDP-Gruppe vom 9. Mai 2015 eingegangen ist, der heute Morgen per E-Mail versandt und zu Sitzungsbeginn in Papierform verteilt wurde. Hiernach soll im Beschlussantrag der letzte Satz mit dem Wortlaut „Für die Gemeinde Langgöns wird das Nutzungsentgelt jeweils ein Jahr früher erhöht.“ ersatzlos gestrichen werden.

Gruppenvorsitzender Harald Scherer begründet den Änderungsantrag.

An der Aussprache beteiligen sich Fraktionsvorsitzender Günther Semmler und Fraktionsvorsitzender Horst Nachtigall, der für die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW folgenden Änderungsantrag stellt:

„Der letzte Satz des Beschlussantrages erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für die Gemeinde Langgöns wird das erhöhte Nutzungsentgelt 2014/2015 bereits für das Jahr 2013 gezahlt.“

An der weiteren Aussprache beteiligen sich erneut Gruppenvorsitzender Harald Scherer, erneut Fraktionsvorsitzender Günther Semmler und hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmähl.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck bittet die hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl darum, die Beantwortung der noch offenen Frage des Gruppenvorsitzenden Harald Scherer hinsichtlich der Einsparungen durch den FDP-Änderungsantrag und den Koalitionsänderungsantrag mit dem Protokoll nachzureichen.

[nachträgliche Anmerkung: Die Kostenersparnis durch den Änderungsantrag der FDP-Gruppe gegenüber der Verhandlungsergebnis würde ebenso 4.000,- € betragen wie die Kostenersparnis durch den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW.]

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass von den beiden Änderungsanträgen der FDP-Änderungsantrag der weiter gehende Antrag ist, und lässt zunächst über diesen abstimmen:

Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag der FDP-Gruppe mit dem Wortlaut:

„Der Satz

*„Für die Gemeinde Langgöns wird das Nutzungsentgelt jeweils ein Jahr früher erhöht.“
wird ersatzlos gestrichen.“*

ab.

Für den Änderungsantrag der FDP-Gruppe stimmen die Kreistagsabgeordneten der Gruppen von FDP, Linkes Bündnis/Die Linke und Piratenpartei, gegen den Änderungsantrag stimmen die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen sowie 7 Kreistagsabgeordnete der FW-Fraktion, bei 2 Stimmenthaltungen von Kreistagsabgeordneten der FW-Fraktion.

Sodann lässt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck über den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW abstimmen:

Der Kreistag beschließt, dass der letzte Satz des Beschlussantrages folgenden neuen Wortlaut erhält:

„Für die Gemeinde Langgöns wird das erhöhte Nutzungsentgelt 2014/2015 bereits für das Jahr 2013 gezahlt.“

Für den Änderungsantrag stimmen die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW sowie die Gruppen von Piratenpartei und Linkes Bündnis/Die Linke, gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Gruppe.

Sodann lässt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck über den soeben geänderten Hauptantrag abstimmen:

Der Kreistag beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2015 die Entgelte für die Benutzung von kommunalen Turn- und Sporthallen sowie sonstigen kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen für den Schulsport wie folgt rückwirkend zum 01. Januar 2014 zu erhöhen:

Für alle Kommunen im Landkreis Gießen (außer der Stadt Gießen) wird das Nutzungsentgelt für die Jahre 2014 und 2015 um 10 % und für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 um weitere 10 % erhöht. Das Nutzungsentgelt für die schulsportlichen Nutzungen der kommunalen Turn- und Sporthallen, Bürger- bzw. Dorfgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen beträgt dann:

für die Jahre 2014 und 2015:

16,50 €/Stunde für Einfeldhallen

27,50 €/Stunde für Mehrfeldhallen

für die Jahre 2016 und 2017:

18,15 €/Stunde für Einfeldhallen

30,25 €/Stunde für Mehrfeldhallen

Für die Gemeinde Langgöns wird das erhöhte Nutzungsentgelt 2014/2015 bereits für das Jahr 2013 gezahlt.

Die Beschlussfassung über die geänderte Vorlage erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW sowie die Gruppen von Piratenpartei und Linkes Bündnis/Die Linke, gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Gruppe.

**14. Gefahrenabwehrzentrum: Ankauf einer Teilfläche eines Grundstücks in der Gemarkung Gießen zusammen mit der Universitätsstadt Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. April 2015
(Vorlage Nr. 1134/2015)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und Sport sowie des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vorliegen.

Landrätin Anita Schneider begründet die Vorlage.

Der Kreistag beschließt:

Dem Ankauf einer Teilfläche von ca. 23.000 m² des Grundstücks Gemarkung Gießen Flur 56 Nr. 2/11, Rödgener Straße 61 (ehemaliges US-Depot), Eigentümerin: Revikon GmbH, Gießen, zusammen mit der Universitätsstadt Gießen, wird zu folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Der Kaufpreis für den Grund und Boden beträgt 70,00 €/m², mithin für 23.000 m² 1.610.000,00 €
2. Der Kaufpreis für die aufstehende Halle wird beziffert mit 126.000,00 €
3. Es ergibt sich ein Gesamtkaufpreis von 1.736.000,00 €, der zur Zahlung fällig ist nach Eintragung der Auflassungsvormerkung

im Grundbuch und Vorlage evtl. erforderlicher Pfandfreigabeerklärungen.

4. Die anfallenden Notar- und Grundbuchkosten sowie die Grunderwerbsteuer (insgesamt ca. 140.000,00 €) gehen zu Lasten der Käufer.
5. Von dem vorgenannten Kaufpreis entfallen auf den Landkreis Gießen analog seines angedachten hälftigen Miteigentumsanteils 868.000,00 €, während die von dem Landkreis Gießen zu tragenden anteiligen Nebenkosten sich über einen Betrag belaufen von ca. 70.000,00 €.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

<p>15. Interkommunale Zusammenarbeit: Pilotprojekt „Cybersicherheit in öffentlichen Verwaltungen am Beispiel der Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf mit Kreiskommunen“; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. April 2015 (Vorlage Nr. 1137/2015)</p>

Fraktionsvorsitzender Claus Spandau nimmt während der Beratung und Beschlussfassung dieser Vorlage in der Zeit von 19.38 Uhr bis 19.53 Uhr nicht an der Sitzung des Kreistages teil.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses von den Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW der Änderungsantrag gestellt wurde, in Ziffer 1 die Worte „unter der Voraussetzung“ durch die Worte „und strebt an“ zu ersetzen. Zu diesem Änderungsantrag und zum dadurch geänderten Hauptantrag liegen zustimmende Beschlussempfehlungen des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vor.

Landrätin Anita Schneider begründet die Vorlage.

An der Aussprache beteiligen sich Gruppenvorsitzender Harald Scherer und Gruppenvorsitzender Iwan Lappo-Danilewski.

Nachdem Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck seine Absicht erklärt, über die Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses abstimmen lassen zu wollen, beantragt Gruppenvorsitzender Harald Scherer, über den Änderungsantrag aus dem Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss gesondert abzustimmen.

Sodann lässt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck zunächst über den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW aus dem Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss abstimmen:

Der Kreistag beschließt, in Ziffer 1 die Worte „unter der Voraussetzung“ durch die Worte „und strebt an“ zu ersetzen.

Für den Änderungsantrag stimmen die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW, gegen den Änderungsantrag stimmen die Gruppen von FDP, Piratenpartei und Linkes Bündnis/Die Linke.

Sodann lässt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck über den soeben geänderten Hauptantrag abstimmen, der der Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses entspricht:

Der Kreistag beschließt:

- 1. Der Kreistag beschließt die Teilnahme am IKZ-Pilotprojekt „Cybersicherheit in öffentlichen Verwaltungen am Beispiel der Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf mit Kreiskommunen“ *und strebt an*, dass das Projekt durch das Land Hessen mit einem Betrag von mindestens 250.000 € gefördert wird.**
- 2. Zur Umsetzung des Projektes wird der Kreisausschuss ermächtigt, mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie den teilnehmenden Kommunen eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf der Grundlage des als Anlage 5 beigefügten Entwurfes zu schließen.**

Die Beschlussfassung über die geänderte Vorlage erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW sowie 1 Kreistagsabgeordneten der Gruppe Piratenpartei, gegen die Stimmen der Gruppen von FDP und Linkes Bündnis/Die Linke sowie 1 Kreistagsabgeordneten der Gruppe Piratenpartei.

**10. Grundsatzbeschluss zur Eingliederung des derzeit im Fachbereich 4 angesiedelten Stabes Bauunterhaltung in den Servicebetrieb des Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. April 2015
(Vorlage Nr. 1140/2015)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und Sport sowie des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vorliegen.

Hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl begründet die Vorlage.

An der Aussprache beteiligen sich Kreistagsabgeordneter Dennis Pucher und erneut hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl.

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, bis zur Kreistagssitzung am 5. Oktober 2015

- a) ein Konzept für den Übergang des Stabes Bauunterhaltung zum 01. Januar 2016 in den Servicebetrieb Landkreis Gießen zu erstellen. Die damit einhergehenden Veränderungen für Verwaltung und Politik sollen darin aufgezeigt werden.**
- b) den Umfang der Aufgabenverlagerung zu bestimmen.**
- c) die dazu erforderlichen Änderungen in der Satzung**

und im Wirtschaftsplan zu erarbeiten.

- d) für den gesamten Eigenbetrieb ein einheitliches Kalkulations- und Steuerungskonzept zur Bestimmung des Finanzbedarfs und der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit zu erarbeiten.
- e) die haushaltspolitischen Auswirkungen aufzuzeigen und in einem gegebenenfalls zu erstellenden Nachtragsplan für 2016 abzubilden.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe Piratenpartei.

11. Teilnahme des Landkreises Gießen am Modellprojekt „Pakt für den Nachmittag“; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. April 2015 (Vorlage Nr. 1139/2015)
--

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen, Planen und Sport zwei Anlagen zur Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Gießen über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag (regionale Kooperationsvereinbarung, Stand: 30. März 2015) verteilt wurden: eine Anlage mit den Namen der beteiligten Schulen, die andere mit der Ressourcenaufteilung und den Trägern der Betreuung. In der Anlage mit den beteiligten Schulen ist nach Darstellung der Schuldezernentin in der Ausschusssitzung wegen eines Schreibfehlers die Grundschule Launsbach in Wettenberg zu streichen. Die beiden Anlagen sind Bestandteil der Beschlussvorlage und den Beschlussempfehlungen beigelegt. Eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und Sport liegt vor.

Hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl begründet die Vorlage.

An der Aussprache beteiligen sich Kreistagsabgeordnete Elisabeth Langwasser, Kreistagsabgeordnete Ursula Häuser und Fraktionsvorsitzender Matthias Knoche.

Der Kreistag beschließt dem „Pakt für den Nachmittag“ beizutreten und ermächtigt den Kreisausschuss, den *als Anlage 6 beigelegten* Kooperationsvertrag abzuschließen.

Die Beschlussfassung über die Vorlage (einschließlich der ergänzten Anlagen) erfolgt einstimmig.

16. Mitteilungen

Landrätin Anita Schneider weist auf den 3. Kreisenergietag am 30. Mai 2015 um 13.00 Uhr in der Fernwaldhalle in Fernwald-Steinbach hin, der das Thema Solarenergie zum Schwerpunkt hat. Gastredner ist Dr. Franz Alt.

Hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald teilt mit, dass der Präsident des Hessischen Rechnungshof den Schlussbericht über die 174. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Landkreise“ zugesandt habe. Mit E-Mail vom 5. Mai 2015 wurden der Schlussbericht und den Anlagenband für die überörtliche 174. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Landkreise“ an die Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses versandt. Diese Unterlagen sind zudem im Parlamentsinformationssystem (<http://www.landkreis-giessen.de/index.php/der-landkreis/politik1/sessionnet>) unter den Sitzungen des Kreistages vom 11. Mai 2015 und des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vom 2. Juli 2015 hinterlegt.

In der Printfassung haben die Mitglieder des Ältestenrates und des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses diese Berichte in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses am 7. Mai 2015, spätestens aber in der Kreistagssitzung am 11. Mai 2015, erhalten.

Eine Beratung im Kreistag ist nach dem Wortlaut des Schreibens nicht vorgesehen, jedoch wird eine Aussprache im Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss für angebracht gehalten. Daher wird für die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses am 2. Juli der Tagesordnungspunkt „174. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Landkreise“; Kenntnisnahme Schlussbericht und Aussprache“ vorgesehen.

Hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald teilt mit, dass der Kreistag in seiner Sitzung 15. Dezember 2014 eine Kapitalzuführung an die ZAUG Recycling GmbH und die Prüfung einer Inhouse-Fähigkeit beschlossen hat. Ziffer 2 des Beschlusses lautete: *„Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen wird mit der Prüfung beauftragt, ob und wie durch geeignete organisatorische und gesellschaftliche Veränderungen eine Inhouse-Fähigkeit der Firma ZAUG Recycling GmbH oder einer zu gründenden Tochtergesellschaft erreicht werden kann“*. Die Kapitalzuführung habe sich durch die Haushaltsverfügung des Regierungspräsidiums und die Neuaufstellung der ZAUG Recycling GmbH erledigt, das Gutachten zur ZR Inhouse-Fähigkeit wird der Niederschrift als Anlage 7 beigefügt.

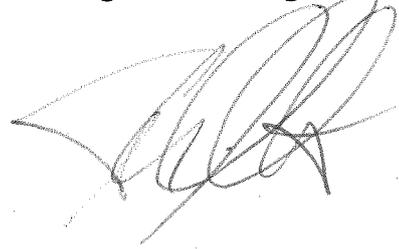
Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass sich die durch Kreistagsbeschluss vom 9. März 2015 gebildete Arbeitsgruppe zur Reform von Kreistagsgeschäftsordnung und Entschädigungssatzung bereits am 15. April 2015 getroffen hat und nach intensiven Beratungen auf einem guten Weg ist, damit im Herbst 2015 dem Kreistag eine entsprechende Entscheidung mit Wirkung zum 1. April 2016 treffen kann.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck erinnert daran, dass als nächstes kreispolitisches Großereignis die Direktwahl des Landrats/der Landrätin am 14. Juni 2015 (und gegebenenfalls eine Stichwahl am 28. Juni 2015) stattfindet. Die Kandidaten sind: Anita Schneider (SPD), Gregor Verhoff (CDU) und Sascha Endlicher (PIRATENPARTEI). Die Amtseinführung und Verpflichtung des/der Gewählten ist für die Kreistagssitzung am 14. Dezember 2015 vorgesehen, in der auch die Ehrung langjährig ehrenamtlicher Tätiger sowie der Parlamentarische Abend geplant sind. Die nächste Kreistagssitzung findet am 6. Juli 2015 im Bürgerhaus Wettenberg-Wißmar statt.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck schließt die Sitzung des Kreistages um 20.18 Uhr.

Handwritten signature of Karl-Heinz Funck in black ink.

Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Handwritten signature of Thomas Euler in black ink.

Thomas Euler
Schriftführer

Tagesordnung für die 23. Sitzung des Kreistages am 11. Mai 2015

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Amtseinführung und Verpflichtung der neuen hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten und des neuen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten
5. Nachbesetzung von Positionen in Kommissionen des Kreisausschusses - Sportkommission und Frauenkommission;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. Februar 2015
Vorlage: 1111/2015
6. Nachbesetzung einer Position im Jugendhilfeausschuss;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. März 2015
Vorlage: 1130/2015
7. Einbringung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragsplan 2015/2016 und des Investitionsprogramms für die Jahre 2014 bis 2018;

Sitzungsteil B

8. Beteiligungsrichtlinie für den Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 14. Januar 2015
Vorlage: 1074/2015
12. *vertagt*
13. Berichts Antrag zur Friedrich-Magnus-Gesamtschule in Laubach;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 19. April 2015
Vorlage: 1155/2015

Sitzungsteil C

9. Erhöhung der Nutzungsentgelte für die Benutzung von kommunalen Turn- und Sporthallen sowie sonstigen kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen für den Schulsport;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 16. März 2015
Vorlage: 1115/2015

14. Gefahrenabwehrzentrum: Ankauf einer Teilfläche eines Grundstücks in der Gemarkung Gießen zusammen mit der Universitätsstadt Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. April 2015
Vorlage: 1134/2015
15. Interkommunale Zusammenarbeit: Pilotprojekt „Cybersicherheit in öffentlichen Verwaltungen am Beispiel der Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf mit Kreiskommunen“;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. April 2015
Vorlage: 1137/2015
10. Grundsatzbeschluss zur Eingliederung des derzeit im Fachbereich 4 angesiedelten Stabes Bauunterhaltung in den Servicebetrieb des Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. April 2015
Vorlage: 1140/2015
11. Teilnahme des Landkreises Gießen am Modellprojekt „Pakt für den Nachmittag“;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. April 2015
Vorlage: 1139/2015
16. Mitteilungen

23. öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen am
11. Mai 2015
-Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse-

**Zu TOP 8
(Vorlage Nr. 1074/2015)**

Beteiligungsrichtlinie für den Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom
14. Januar 2015

Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss: Änderungs- oder Ver- keine
fahrensanträge:

Abstimmung: **Zustimmung**
(einstimmig)

**Zu TOP 9
(Vorlage Nr. 1115/2015)**

Erhöhung der Nutzungsentgelte für die Benüt-
zung von kommunalen Turn- und Sporthallen
sowie sonstigen kommunalen Gemeinschaftsein-
richtungen für den Schulsport;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom
16. März 2015

Kreistagsausschuss für Schule, Bauen, Änderungs- oder keine
Planen und Sport: Verfahrensanträge:

Abstimmung: **Zustimmung** (ein-
stimmig bei 1 Stimm-
enthaltung)

Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss: Änderungs- oder keine
Verfahrensanträge:

Abstimmung: **Zustimmung**
(einstimmig)

**Zu TOP 10
(Vorlage Nr. 1140/2015)**

Grundsatzbeschluss zur Eingliederung des der-
zeit im Fachbereich 4 angesiedelten Stabes Bau-
unterhaltung in den Servicebetrieb des Landkreis
Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom
2. April 2015

Kreistagsausschuss für Schule, Bauen, Änderungs- oder Ver- keine
Planen und Sport: fahrensanträge:

Abstimmung: **Zustimmung**
(einstimmig)

Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss: Änderungs- oder Ver- keine
fahrensanträge:

Abstimmung: **Zustimmung**
(einstimmig)

**Zu TOP 11
(Vorlage Nr. 1139/2015)**

**Teilnahme des Landkreises Gießen am Modellprojekt „Pakt für den Nachmittag“;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom
2. April 2015**

Kreistagsausschuss für Schule, Bauen,
Planen und Sport:

Änderungs- oder
Verfahrensanträge:

Folgende Anlagen zur Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Gießen über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag (regionale Kooperationsvereinbarung, Stand: 30. März 2015) werden verteilt:

Anlage 1 mit den Namen der beteiligten Schulen: nach Darstellung der Schuldezernentin muss wegen eines Schreibfehlers die Grundschule Launsbach in Wettenberg gestrichen werden.

Anlage 2 mit der Ressourcenaufteilung und den Trägern der Betreuung.

Abstimmung:

Zustimmung
(einstimmig)

**Zu TOP 12
(Vorlage Nr. 1143/2015)**

**Namensänderung der Clemens-Brentano-Europaschule;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom
2. April 2015**

Kreistagsausschuss für Schule, Bauen,
Planen und Sport:

Änderungs- oder Ver-
fahrensanträge:

Die Vorlage wird zurück gestellt, weil noch Organisationsbeschlüsse ausstehen.

Abstimmung:

Keine Abstimmung

**Zu TOP 14
(Vorlage Nr. 1134/2015)**

**Gefahrenabwehrzentrum: Ankauf einer Teilfläche eines Grundstücks in der Gemarkung Gießen zusammen mit der Universitätsstadt Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom
1. April 2015**

Kreistagsausschuss für Schule, Bauen,
Planen und Sport:

Änderungs- oder Ver-
fahrensanträge:

keine

Abstimmung:

Zustimmung
(einstimmig)

Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss:

Änderungs- oder Ver-
fahrensanträge:

keine

Abstimmung:

Zustimmung
(einstimmig)

**Zu TOP 15
(Vorlage Nr. 1137/2015)**

**Interkommunale Zusammenarbeit: Pilotprojekt
„Cybersicherheit in öffentlichen Verwaltungen am
Beispiel der Landkreise Gießen und Marburg-
Biedenkopf mit Kreiskommunen“;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom
1. April 2015**

Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss:

Änderungs- oder
Verfahrensanträge:

Kreistagsabgeordnete
Annette Bergen-Krause
stellt für die Fraktionen
von SPD, Bündnis 90/
Die Grünen und FW
folgenden Änderungs-
antrag:

In Ziffer 1 werden
die Worte „*unter der
Voraussetzung*“ er-
setzt durch die Wor-
te „*und strebt an*“.

Abstimmung über den
Änderungsantrag:

Zustimmung
(einstimmig)

Abstimmung über den
geänderten Hauptantrag:

Zustimmung
(einstimmig)

23. Sitzung des Kreistages am 11. Mai 2015 - Fragen zur Fragestunde -

Frage des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel:

Vorbemerkung:

Nach § 44 des Asylverfahrensgesetzes des Bundes sind die Bundesländer verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen, zu unterhalten sowie die notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Die landesinterne Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen ist in Hessen durch das Hessische Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Landesaufnahmegesetz) geregelt. Danach sind die hessischen Landkreise und Gemeinden verpflichtet, die Asylbegehrenden aufzunehmen und unterzubringen. Das Landesaufnahmegesetz regelt auch die Erstattung von Kosten durch das Land an die Gebietskörperschaften. Die je Flüchtling und Monat gezahlten festen Pauschalbeträge sind jedoch nicht kostendeckend, obwohl es sich um eine originär staatliche Aufgabe handelt, die den Kommunen durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden ist. „Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen“, so Artikel 137 Absatz 6 der Hessischen Verfassung.

Wie hoch waren die Ausgaben des Landkreises für die Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und gesundheitliche Versorgung welcher Zahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen jeweils in den Jahren 2011 bis 2014, und wie hoch waren jeweils die Erstattungen des Landes Hessen für die Erfüllung dieser staatlichen Aufgabe in diesen Jahren?

Zusatzfrage:

Hat der Kreisausschuss, wie vom Kreistag am 15. Dezember 2014 beschlossen, die vollständige Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Aufnahme und Unterbringung der Asylsuchenden und Flüchtlinge im Landkreis Gießen im Rahmen einer Spitzabrechnung ab 2013 beim Land Hessen beantragt, und wie hat die Landesregierung geantwortet?

Landkreis Gießen		Gießen, den 11. Mai 2015	
Der Kreisausschuss			
Dezernat II Erster Kreisbeigeordneter	Name:	Dirk Oßwald	
	Telefon:	0641-9390 1537	
	Fax:	0641-9390 1344	
	E-Mail:	dezernent2@lkgi.de	
	Gebäude:	F	
	Raum:	102a	

Beantwortung der Frage des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel in der Kreistagssitzung am 11. Mai 2015 in Hungen

Vorbemerkung:

Nach § 44 des Asylverfahrensgesetzes des Bundes sind die Bundesländer verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen, zu unterhalten sowie die notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Die landesinterne Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen ist in Hessen durch das Hessische Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Landesaufnahmegesetz) geregelt. Danach sind die hessischen Landkreise und Gemeinden verpflichtet, die Asylbegehrenden aufzunehmen und unterzubringen. Das Landesaufnahmegesetz regelt auch die Erstattung von Kosten durch das Land an die Gebietskörperschaften. Die je Flüchtling und Monat gezahlten festen Pauschalbeträge sind jedoch nicht kostendeckend, obwohl es sich um eine originär staatliche Aufgabe handelt, die den Kommunen durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden ist. „Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen“, so Artikel 137 Absatz 6 der Hessischen Verfassung.

Wie hoch waren die Ausgaben des Landkreises für die Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und gesundheitliche Versorgung welcher Zahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen jeweils in den Jahren 2011 bis 2014, und wie hoch waren jeweils die Erstattungen des Landes Hessen für die Erfüllung dieser staatlichen Aufgabe in diesen Jahren?

Sehr geehrter Herr Hamel,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Frage beantworten wir wie folgt:

	2011	2012	2013	2014
Auszahlung incl. Betreuung	1.965.507 €	2.795.279 €	4.728.085 €	7.849.671 €
Erstattung des Landes Hessen	688.573 €	1.018.237 €	2.191.273 €	3.102.318 €
Leistungsberechtigte Personen im Jahresdurchschnitt	318	339	527	859

Da die Erstattungen teilweise für zurückliegende Zeiträume geleistet wurden, sind sie den entsprechenden Jahren zugerechnet.

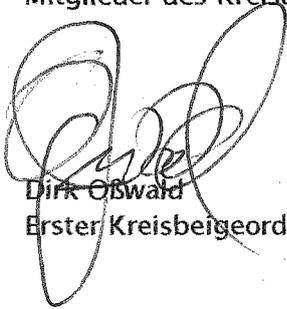
Zusatzfrage:

Hat der Kreisausschuss, wie vom Kreistag am 15. Dezember 2014 beschlossen, die vollständige Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Aufnahme und Unterbringung der Asylsuchenden und Flüchtlinge im Landkreis Gießen im Rahmen einer Spitzabrechnung ab 2013 beim Land Hessen beantragt, und wie hat die Landesregierung geantwortet?

Die Hessische Landesregierung wurde mit Schreiben vom 12. Januar 2015 über die vom Kreistag am 15. Dezember 2014 beschlossene Resolution „Hessischen Flüchtlingsgipfel einberufen – Kommunen brauchen Unterstützung“ in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2015 antwortete Herr Ministerpräsident Bouffier. Dieses Schreiben wurde den Mitgliedern des Kreisausschusses und des Kreistages am 24. Februar 2015 per Mail weitergeleitet.

Zur Antwort des Ministerpräsidenten erreichte uns am 27. Februar 2015 eine Reaktion der SPD-Landtagsfraktion, deren Schreiben ebenfalls per Mail am 03. März 2015 an die Mitglieder des Kreisausschusses und des Kreistages weitergeleitet wurde.



Dirk Oswald

Erster Kreisbeigeordneter

Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Gießen

**Vom Kreistag des Landkreises Gießen am
11.05.2015 beschlossen.**

Stabsstelle Controlling

Präambel	3
1 Grundsätzliches	3
1.1 Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie.....	3
1.2 Beteiligungsbegriff.....	3
1.3 Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie.....	4
1.4 Beteiligungsmanagement - Begriffsbestimmung und Systematik..	5
2 Zuständigkeit und Zusammenwirken der beteiligten Akteure	6
2.1 Eigentümerebene Landkreis Gießen.....	7
2.1.1 Kreistag.....	7
2.1.2 Landrätin/Landrat.....	7
2.1.3 Kreisausschuss.....	7
2.1.4 Beteiligungsmanagement.....	8
2.1.5 Revision.....	8
2.1.6 Fachlich zuständige Organisationseinheiten.....	9
2.1.7 Fachbereich Finanzen.....	9
2.2 Unternehmensebene.....	9
2.2.1 Regelungsinhalte.....	9
2.2.2 Gesellschafterversammlung.....	10
2.2.3 Aufsichtsrat bzw. sonstige Überwachungs-, Kontroll- und Beratungsorgane.....	11
2.2.4 Geschäftsführung / Vorstand.....	15
2.2.5 Eigenbetrieb, Anstalt, Zweckverband und andere Rechtsformen (Betriebskommission, Träger-/Verbands/Generalversammlung) .	17
2.3 Externe Ebene.....	19
2.3.1 Kommunalaufsicht.....	20
2.3.2 Abschlussprüfer.....	21
3 Beteiligungsmanagement im Landkreis Gießen – Aufgaben und Instrumente	21
3.1 Beteiligungsportfolio, Steuerungsintensität, Zielvereinbarung.....	21
3.1.1 Beteiligungsportfolio.....	21
3.1.2 Festlegung der Steuerungsintensität.....	23
3.1.3 Zielvereinbarung.....	23
3.2 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Gesamtabschluss.....	24
3.2.1 Wirtschaftsplan.....	24
3.2.2 Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung.....	25
3.2.3 Gesamtabschluss.....	27
3.3 Berichtswesen / Reporting.....	27
3.3.1 Unterjähriges Berichtswesen.....	27
3.3.2 Risikomanagement und -bericht.....	28
3.3.3 Jahresberichte.....	28
3.3.4 Beteiligungsbericht.....	29
3.3.5 Andere Berichte.....	29
3.4 Mandatsbetreuung.....	30
3.5 Sonstige Aufgaben.....	30
3.5.1 Führung der Beteiligungsakte.....	30
3.5.2 Festlegen von Rahmenbedingungen.....	31
3.5.3 Diverse Verwaltungsaufgaben.....	32
Anlagen	33
Quellenverzeichnis	41

Präambel

Der Landkreis Gießen ist an Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts unmittelbar und mittelbar beteiligt. Diese Beteiligungen leisten wichtige Beiträge für die kommunale Daseinsvorsorge. Neben einer guten und zuverlässigen Versorgung der Bürger und Bürgerinnen ist es notwendig, dass die Beteiligungen leistungsfähig und wirtschaftlich arbeiten.

Entsprechend der Beteiligungsquote unterliegen die Beteiligungen dem Einfluss und den Vorgaben des Gesellschafters Landkreis Gießen. Die kommunalpolitisch Verantwortlichen haben nicht nur die Kernverwaltung, sondern auch die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen als Teil der Verwaltung entsprechend ihren Vorstellungen von der Erfüllung des öffentlichen Zwecks zu steuern und zu kontrollieren.

1 Grundsätzliches

1.1 Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie

Mit der Beteiligungsrichtlinie werden Regeln über die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligungen definiert. Es gilt, Aufgabeninhalte, Ablaufstrukturen und Zuständigkeiten zu regeln und abzugrenzen. Die Grundsätze der Vorstellung des Landkreises Gießen über die Verwaltung, Steuerung und Kontrolle der Beteiligungsunternehmen werden in dieser vom Kreistag beschlossenen Beteiligungsrichtlinie zusammengeführt. Standards für das Beteiligungsmanagement werden definiert. Der Informationsfluss zwischen den Beteiligungsgesellschaften, Verwaltung und den politischen Organen des Landkreises sollen verbessert, die Zusammenarbeit der Beteiligten unterstützt und die Einflussnahme des Landkreises auf seine Beteiligungen nachhaltig sichergestellt werden.

Die Beteiligungsrichtlinie soll die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Gießen und seinen Beteiligungen bilden sowie eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung und -kontrolle sichern.

Zu letzterem gehört auch die Entwicklung einer Kultur der Einhaltung von Regeln (Compliance). Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der Beteiligungsrichtlinie und wird in einer separaten Compliance-Rahmenrichtlinie geregelt.

1.2 Beteiligungsbegriff

Laut § 271 Absatz 1 Handelsgesetzbuch sind Beteiligungen Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten.

Gemäß § 121 ff. HGO haben Kommunen das Recht, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich zu betätigen und außerhalb der Verwaltung Unternehmen in den Rechtsformen eines Eigenbetriebes, eines selbständigen Kommunalunternehmens des öffentlichen Rechts sowie in den Rechtsformen des Privatrechts zu betreiben.

§ 126 HGO regelt, dass bestimmte Vorschriften über die Beteiligung an Gesellschaften auch für die „Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung“ gelten. Dies kann zum Beispiel ein eingetragener Verein sein. Somit fasst das Gemeindefirtschaftsrecht den Beteiligungsbegriff weiter als das Handelsgesetzbuch.

Die Verwendung des Begriffs „Beteiligung“ setzt offenbar nicht voraus, dass es sich bei dem Beteiligungsobjekt um ein Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB oder des § 121 HGO handeln muss.

Der Landkreis Gießen definiert den Beteiligungsbegriff wie folgt: Beteiligungen grenzen sich durch organisatorische Selbständigkeit und eine eigenständige Buchhaltung von der Kernverwaltung ab. Somit umfassen Beteiligungen privatrechtliche Gesellschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften, öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen, Eigenbetriebe, Vereine, Verbände, aber auch Behörden „sui generis“ wie das Jobcenter und gegebenenfalls auch Genossenschaften. Vereine und Verbände (mit Ausnahme der Zweckverbände), mögliche Genossenschaften sowie das Jobcenter werden als Beteiligungen im weiteren Sinne betrachtet.

1.3 Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie

Die Richtlinie gilt unabhängig von der Rechtsform für alle privatrechtlichen Unternehmen, an denen der Landkreis Gießen beteiligt ist. Darüber hinaus findet sie sinngemäß Anwendung für alle Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Verbände, Zweckverbände, Stiftungen, Genossenschaften und Vereine, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen. Die Anwendung der Richtlinie gilt grundsätzlich für die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen.

Die Regelungen zu Gremien, Funktions- und Mandatsträger sowie Organisationseinheiten des Landkreises gelten für diese unmittelbar, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen. Ausführungen, die die externe Ebene sowie die Unternehmens-/Beteiligungsebene betreffen, sind als in den beteiligungsspezifisch zu beschließenden Normen, Satzungen und Vorschriften anzustrebende Konkretisierungen der individuellen Regelungsinhalte anzusehen. Sie entfalten insofern nur mittelbare Wirkung, sind aber grundlegende Voraussetzung für eine weitestgehend einheitliche rechtliche Ausgestaltung der Beteiligungen. Für bestehende Beteiligungen ist gegebenenfalls auf eine Änderung und entsprechende Neugestaltung des jeweiligen Regelwerks hinzuwirken, sofern das der Landkreis aufgrund seiner Stimmanteile und Einflussnahme allein oder zusammen mit anderen kommunalen Gesellschaftern bzw. Anteilseignern auch durchsetzen kann. Bei

zukünftigen Gesellschaftsgründungen und Beteiligungen sind diese Vorgaben von vornherein zu beachten.

1.4 Beteiligungsmanagement - Begriffsbestimmung und Systematik

Unter Kommunalem Beteiligungsmanagement werden Aktivitäten zusammengefasst, mit denen eine Kommune ihre Rolle als Aufgabenträger und Gesellschafter öffentlicher Unternehmen sichert.

Der Deutsche Städtetag definiert Beteiligungsmanagement wie folgt:

„Das Beteiligungsmanagement wird mittels einer Beteiligungsverwaltung durchgeführt. In organisatorischer Hinsicht bezeichnet dieser Begriff die Abteilung oder Einheit, die die Verwaltungsleitung und die Entscheidungsträger in ihrer Steuerungsverantwortung unterstützt und eine Überwachung und Unterstützung der Beteiligungen unter einheitlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten sichert. Inhaltliche Aufgaben der Beteiligungsverwaltung sind das strategische und das operative Beteiligungscontrolling und die Mandatsbetreuung.“

In einer funktionsbezogenen Betrachtungsweise können dem Beteiligungsmanagement folgende Einzelaufgaben zugeordnet werden

Beteiligungsverwaltung
Beteiligungscontrolling
Mandatsbetreuung

Die Beteiligungsverwaltung stellt eine administrative Funktion dar und umfasst vor allem folgende Aufgaben:

- Informations- und Dokumentationsfunktion (zentrale Aktenverwaltung)
- Vorbereitung bei der Festlegung von Rahmenbedingungen (Beteiligungsrichtlinie)
- Überwachungsfunktion zur Einhaltung formaler Kriterien
- Kommunikation mit Beteiligungen
- Koordination bzw. Mitwirkung bei Änderungen im Beteiligungsportfolio
- Vorbereitung von Entscheidungen des Landkreises Gießen als Gesellschafter bzw. Anteilseigner
- Abstimmung der Finanzströme zwischen Haushalt Landkreis Gießen und Beteiligungen.

Das Beteiligungscontrolling hat Unterstützungsfunktion für die Beteiligungsverwaltung und soll die Umsetzung der Ziele des Landkreises Gießen als Gesellschafter bzw. Anteilseigner prüfen und damit fördern. Durch das Beteiligungscontrolling werden entsprechende Analysen und Sachverhaltsbewertungen vorgenommen. Es gilt steuerungsrelevante Informationen zu beschaffen und in komprimierter Form zur Verfügung zu stellen. Das Beteiligungsmanagement basiert auf einer funktionierenden Beteiligungsverwaltung und nutzt das Beteiligungscontrolling als Steuerungsinstrument.

Die Mandatsbetreuung ist die dritte Komponente des Beteiligungsmanagements und beinhaltet folgende Aufgaben:

- Unterstützung bei der Nach- und Neubesetzung von Mandatsträgern
- Unterstützung der vom Landkreis Gießen in die Gesellschafts-/Träger-/Verbandsorgane entsandten Vertretern in fachlichen Fragen
- Unterstützung bei der fachlichen Qualifizierung der Mandatsträger.

2 Zuständigkeit und Zusammenwirken der beteiligten Akteure

Im Landkreis Gießen stehen folgende Akteure unmittelbar und mittelbar mit dem Beteiligungsmanagement in Verbindung bzw. sind folgende Akteure involviert:

Eigentümerebene des Landkreises Gießen

- Kreistag
- Landrätin / Landrat
- Kreisausschuss
- Beteiligungsmanagement
- Revision
- Fachlich zuständige Organisationseinheiten
- Fachbereich Finanzen

Unternehmens-/Beteiligungsebene

- Gesellschafter-/Träger-/Verbands-/Generalversammlung
- Aufsichtsrat bzw. sonstige Überwachungs-, Kontroll- und Beratungsorgane (z.B. Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen, Verwaltungsrat usw.)
- Geschäftsführung / Vorstand

Externe Ebene

- Kommunalaufsicht
- Abschlussprüfer.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der beteiligten Akteure sind unter Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorgaben zu definieren. Diese Standards sind von den Beteiligten zu beachten und umzusetzen.

2.1 Eigentümerebene Landkreis Gießen

2.1.1 Kreistag

Der Kreistag wird vor allem bei den grundlegenden Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit Beteiligungen tätig. Gemäß § 30 Nr. 10 HKO ist der Kreistag ausschließlich zuständig für die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen. Der Kreistag beschließt die Beteiligungsrichtlinie. Außerdem obliegt die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, gemäß § 30 Nr. 11 HKO seiner ausschließlichen Zuständigkeit.

2.1.2 Landrätin/Landrat

Gemäß § 125 HGO in Verbindung mit § 52 HKO vertritt die Landrätin/der Landrat den Kreisausschuss kraft Amtes in Gesellschaften, die dem Landkreis gehören oder an denen der Landkreis beteiligt ist. Sie/Er kann sich durch ein von ihr/ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen.

Die Landrätin/Der Landrat als Vorsitzende/r des Kreisausschusses bereitet die Beschlüsse des Kreisausschusses vor und führt sie aus, soweit nicht Kreisbeigeordnete mit der Ausführung beauftragt sind. Laufende Verwaltungsangelegenheiten werden von der Landrätin/dem Landrat und den zuständigen Kreisbeigeordneten erledigt. In dringenden Fällen, wenn die Entscheidung des Kreisausschusses nicht eingeholt werden kann, kann die Landrätin/der Landrat die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Sie/er hat unverzüglich dem Kreisausschuss hierüber zu berichten (§ 44 HKO). Gemäß § 125 Abs. 2 HGO ist die Landrätin/der Landrat geborenes Mitglied auch in den Aufsichtsräten oder vergleichbaren Organen. Sie/Er kann sich auch hier durch ein von ihr/ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen.

2.1.3 Kreisausschuss

Gemäß § 41 HKO hat der Kreisausschuss die wirtschaftlichen Betriebe des Landkreises zu verwalten. Sofern die Landrätin/der Landrat oder der Kreistag nicht zuständig sind, entscheidet der Kreisausschuss in wichtigen Fragestellungen betreffend die Beteiligungen. Ferner berät der Kreisausschuss alle Themen, die vom Kreistag zu beschließen sind, gibt entsprechende Beschlussempfehlungen und führt die Beschlüsse aus.

Neben der Landrätin/dem Landrat oder deren/dessen Vertreter kann der Kreisausschuss weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Kreisausschusses in den Gremien der Beteiligungen sind an die Weisungen des Kreisausschusses gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben die Vertreter den Kreisausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm

auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Kreisausschuss bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Kreisausschusses jederzeit niederzulegen (§ 125 HGO).

Die Regelungen für die Vertretung in den Gesellschaften gelten entsprechend, wenn dem Kreisausschuss das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden.

Bevor die Gesellschafterversammlung von Beteiligungen des Landkreises über die strategischen Ziele entscheidet, wird durch den Kreisausschuss die Position des/der Vertreter/s des Landkreises Gießen festgelegt. Über den Stand der Zielerfüllung soll die Geschäftsführung der Gesellschaft dem Kreisausschuss regelmäßig berichten.

Der Kreisausschuss entscheidet über die Berichtsintensität und die Steuerungsintensität der Beteiligung.

2.1.4 Beteiligungsmanagement

In der Verwaltung des Landkreises Gießen wurde das Beteiligungsmanagement ab dem Jahr 2008 der Stabsstelle Controlling übertragen. Die Stabsstelle Controlling ist aktuell dem Dezernat der Landrätin/des Landrats zugeordnet. Andere organisatorische Lösungen sind grundsätzlich möglich und obliegen der allgemeinen Geschäftsverteilung.

Das Beteiligungsmanagement unterstützt vor allem die Landrätin/den Landrat und – sofern abweichend – den Vertreter des Landkreises Gießen als Gesellschafter bzw. Anteilseigner sowie den Kreisausschuss bei der Steuerung und Kontrolle der kommunalen Unternehmen und Beteiligungen.

Ein Großteil der Aktivitäten des Beteiligungsmanagements (Erläuterung in Kapitel 3) werden durch die gemäß Geschäftsverteilung zuständige Organisationseinheit koordiniert, begleitet, vorbereitet oder auch abgewickelt.

Das Beteiligungsmanagement hat eine Bindegliedfunktion zwischen den Beteiligungsunternehmen, der Verwaltungsleitung, den Vertretern des Gesellschafters Landkreis Gießen sowie der Aufsichtsbehörde bzw. sonstigen Beteiligten. In dieser Eigenschaft ist das Beteiligungsmanagement zentraler Ansprechpartner für die Beteiligten.

2.1.5 Revision

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 HGO hat der Landkreis, wenn ihm Anteile an einem Unternehmen in dem im § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) bezeichneten Umfang gehören, darauf hinzuwirken, dass – neben den Befugnissen nach § 53 Abs. 1 HGrG – dem Landkreis und dem für den Landkreis zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan, also der Organisationseinheit Revision, die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Demnach kann, die entsprechenden Beteiligungsquoten des § 53 Abs.1 HGrG vorausgesetzt, in der Satzung (bzw. im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

Gehören dem Landkreis nicht die Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 Abs. 1 des HGrG bezeichneten Umfang, soll der Landkreis gemäß § 123 Abs. 2 HGO auch bei diesen Beteiligungen darauf hinwirken, dass die Befugnisse nach §§ 53 und 54 des HGrG eingeräumt werden.

2.1.6 Fachlich zuständige Organisationseinheiten

Sofern eine Organisationseinheit die fachlichen Belange und Aufgaben inhaltlich wahrnimmt, ist eine Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement notwendig. Die zuständigen Organisationseinheiten haben das Beteiligungsmanagement in allen wesentlichen Belangen rechtzeitig einzubeziehen.

2.1.7 Fachbereich Finanzen

Der Fachbereich Finanzen wird durch das Beteiligungsmanagement über Sachverhalte informiert, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises haben. Ebenso informiert der Fachbereich Finanzen das Beteiligungsmanagement über geänderte Vorgaben und Ansätze in der Haushaltsplanung, die Auswirkungen auf die Beteiligungen haben könnten.

2.2 Unternehmensebene

2.2.1 Regelungsinhalte

- Wie unter 1.3 ausgeführt, sind die nachfolgenden Regelungen der anzustrebende Gesamtrahmen für die Unternehmensebene. Diese Regelungen sollen möglichst in die Regelwerke der jeweiligen Beteiligungen aufgenommen werden.
- Neben den Ausführungen unter 2.2.2 bis 2.2.4 sind auf Unternehmensebene außerdem folgende Regelungen zu beachten:
 - Abschlussprüfer (siehe 2.3.2)
 - Beteiligungsportfolio – Änderung in der Beteiligungsstruktur von mittelbaren Beteiligungen (siehe 3.1.1)
 - Zielvereinbarung (siehe 3.1.3)
 - Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Gesamtabchluss (siehe 3.2)

- Berichtswesen und Reporting (siehe 3.3)
- Bereitstellung von Unterlagen (siehe u.a. 3.5.1)
- Festlegen von Rahmenbedingungen (siehe 3.5.2).

2.2.2 Gesellschafterversammlung

Grundsätzliches

- Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Gesellschaftsorgan. Durch Beschlussfassung nehmen die Gesellschafter ihre Gesellschafterrechte wahr. Nur bestimmte Gesellschaftsangelegenheiten sind gesetzlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten. GmbH-rechtlich sind dies die Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich des Gesellschaftsgegenstands, des Stammkapitals und der Umwandlungen (§ 53 GmbHG), die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 GmbHG) sowie die Einforderung von Nachschüssen (§ 26 GmbHG). Ferner die Weisungsbefugnisse der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung (§ 37 Abs. 1 GmbHG) und die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung (§ 46 Nr. 6 GmbHG).
- Jedem Gesellschafter ist auf Verlangen von der Geschäftsführung unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten (§ 51a GmbHG).
- Entsprechend dem Unternehmensgegenstand, der durch die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird, sollen Zielvorgaben durch die Gesellschafterversammlung festgelegt werden. Dabei sollen neben den wirtschaftlichen Zielen auch die Vorstellungen über die Aufgabenerfüllung klar formuliert werden. Die Zielvorgaben und die Geschäftspolitik der Gesellschaft werden mit den Interessen des Landkreises abgestimmt.
- Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsführung unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Vertreter/innen müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich auf die Erörterung und Abstimmung vorzubereiten. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift soll neben den Beschlüssen auch der wesentliche Sitzungsverlauf wiedergegeben werden.

Der Landkreis als Gesellschafter

- Wie bereits unter 2.1.2 bzw. 2.1.3 erwähnt, ist die Landrätin/der Landrat oder ein durch die Landrätin/den Landrat bestimmtes Mitglied des Kreis Ausschusses der Vertreter des Landkreises Gießen in der Gesellschafterversammlung der Beteiligung. Der Kreis Ausschuss kann zudem weitere Vertreter bestellen. Bei ihrem Stimmverhalten sind sie an die Weisungen des Kreis Ausschusses gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. (§ 125 Abs. 1 HGO).

- Die Landrätin/Der Landrat oder das von ihr/ihm bestimmte Mitglied des Kreisausschusses führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft dem Landkreis Gießen gehört oder der Landkreis an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft kommunaler Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst des Landkreises (§ 125 Abs. 2 HGO). Außerdem sind mit dem Ende der Legislaturperiode alle Vertreter des Landkreises Gießen in den Gremien der Beteiligungen des Landkreises verpflichtet, ihre Ämter zur Verfügung zu stellen.
- Werden Vertreter des Landkreises aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen der Landkreis den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist der Landkreis schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter des Landkreises auf Weisung gehandelt haben (§ 125 Abs. 3 HGO).
- Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Gremiums soll kein Vertreter des Landkreises mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats bzw. eines vergleichbaren Gremiums ist.
- Sofern durch das Gremium nicht gegenteilig entschieden wird, kann seitens des Beteiligungsmanagements eine Person an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen.
- Dem Beteiligungsmanagement sind alle Unterlagen, die an Gesellschaftsvertreter versandt werden, von der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für Unterlagen wie z. B. Einladungen, Vorlagen, Protokolle und sonstige Berichte.

2.2.3 Aufsichtsrat bzw. sonstige Überwachungs-, Kontroll- und Beratungsorgane

Grundsätzliches

- Gesellschaftsrechtlich besteht erst ab 500 Arbeitnehmern bei GmbH´s eine Verpflichtung zur Errichtung eines Aufsichtsrats. Gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO wird die Errichtung eines Aufsichtsrats oder eines entsprechenden Organs indirekt gefordert. Demnach darf eine Kommune nur ein wirtschaftliches Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen, wenn der Kommune ein angemessener Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan, ermöglicht wird.
- Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan der Gesellschaft. Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.
- Im Gesellschaftsvertrag sollte dem Landkreis das Recht eingeräumt werden, die Mitglieder des Aufsichtsrats (oder eines vergleichbaren

Organs), die den Landkreis vertreten, entsenden zu dürfen statt diese Aufsichtsratsmitglieder von der Gesellschaftsversammlung wählen zu lassen.

- Der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (§ 52 GmbHG i. V. m. § 111 Abs. 4 AktG). Dazu gehören Maßnahmen der Geschäftsführung von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung, die insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft betreffen. Die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegenden zustimmungspflichtigen Geschäfte können aber auch in einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt werden, in der auch Wertgrenzen und weitere Zuständigkeitsfragen der Gesellschaften bestimmt werden können.
- Grundsätzlich wird der Landkreis Gießen die Errichtung eines Aufsichtsrates anstreben. Sofern kein Aufsichtsrat existiert, sollten entsprechende Aufgaben durch andere Gremien übernommen werden. Sofern durch den Aufsichtsrat oder ein anderes Gremien ausschließlich beratende Aufgaben übernommen werden, sollten alle notwendigen Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung getroffen und Überwachungsaufgaben ebenso durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen werden.

Aufgaben und Befugnisse

- Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen (§ 52 GmbHG i. V. m. § 111 Abs. 1 AktG) und zu beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.
- Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig von der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse der Gesellschaft i. S. von § 90 Abs. 1 und 2 AktG informieren zu lassen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Außerdem kann er in bestimmten Angelegenheiten von der Geschäftsführung eine Berichterstattung verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG) sowie insbesondere in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse, Wertbestände u. ä. prüfen (§ 111 Abs. 2 AktG).
- Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten (§ 171 AktG).
- Im Rahmen dieser Überwachungsfunktion hat der Aufsichtsrat auch darauf hinzuwirken, dass die von der Geschäftsführung verfolgten operativen Ziele nicht den strategischen Zielen der Gesellschafter entgegenstehen.
- Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

- Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte nur so viele Mandate annehmen, dass ihm für ihre Wahrnehmung die notwendige Zeit zur Verfügung steht.

Vorsitzender/Vorsitzende

- Vorsitzender/Vorsitzende des Aufsichtsrats ist bei Mehrheitsgesellschaften in der Regel die Landrätin/der Landrat (§ 125 Abs. 2 S. 2 HGO). Er/Sie kann sich durch ein weiteres, durch ihn/sie bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses, vertreten lassen. Er/Sie koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende hält den Kontakt mit der Geschäftsführung.

Besetzung und Sitzungsteilnahme

- Bei der Auswahl ihrer Aufsichtsratsmitglieder achtet der Landkreis auf eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung. Sie sollten über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Im Zuge ihrer Mandatsausübung kann gegebenenfalls die Beratung des Beteiligungsmanagements in Anspruch genommen werden.
- Die von dem Landkreis entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Sofern keine Stellvertreter bestimmt sind, sollte im Verhinderungsfall ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied des Landkreises zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigt werden (Stimmvollmacht) oder die schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person ermöglicht werden (Stimmbotschaft).
- Die Mitgliedschaft kommunaler Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst des Landkreises (§ 125 Abs. 2 HGO). Außerdem sind mit dem Ende der Legislaturperiode alle Vertreter des Landkreises Gießen in den Gremien der Beteiligungen des Landkreises verpflichtet, ihre Ämter zur Verfügung zu stellen.

Vergütung

- Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen.
- Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder sollen im Beteiligungsbericht ausgewiesen werden; die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats auch im Anhang zum Jahresabschluss.

Interessenkonflikte

- Grundsätzlich sind die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich und den Unternehmensinteressen verpflichtet. Die Vertreter des Landkreises Gießen haben jedoch bei der Wahrnehmung ihres Mandats neben den Unternehmensinteressen auch die Interessen des Landkreises Gießen - insbesondere die Beschlüsse des Kreistags und seiner Ausschüsse - zu beachten.
- Die von dem Landkreis entsandten Aufsichtsratsmitglieder sollen sich für die Umsetzung der tragenden Grundsätze dieser Beteiligungsrichtlinie einsetzen.
- Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen der Beteiligungsunternehmen für sich nutzen.
- Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere Befangenheitsgründe dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Mitwirkung des betroffenen Aufsichtsrats. Wesentliche und andauernde Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverhältnisse eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Verschwiegenheitspflicht

- Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gesellschaftsrechtlich zwar grundsätzlich einer Verschwiegenheitspflicht, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist (§ 52 Abs. 1 i. V. mit § 116 Satz 2 AktG).
- Um auf Beteiligungsunternehmen Einfluss nehmen zu können, ist eine Berichterstattung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Landkreis notwendig. Diese Berichterstattung wird durch § 125 HGO auch vorgegeben, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften dem entgegenstehen. Gemäß § 394 AktG unterliegen Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies laut § 394 AktG dann nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.
- Die Aufsichtsratsmitglieder sollten im Gesellschaftsvertrag von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Kreisausschuss und der Beteiligungsverwaltung entbunden und dem Landkreis ein Weisungsrecht an seine Vertreter eingeräumt werden.

- Für die Behandlung von Gesellschaftsangelegenheiten in Landkreisgremien gelten die Bestimmung über die Verschwiegenheit der Beteiligten (§ 18 HKO i. V. m. § 24 HGO).
- Die Verschwiegenheitspflicht ist ebenfalls von den eingeschalteten Mitarbeitern der Verwaltung zu beachten.
- Sofern durch das Gremium nicht gegenteilig entschieden wird, kann seitens des Beteiligungsmanagements eine Person an den Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Gremiums teilnehmen.
- Dem Beteiligungsmanagement sind alle Unterlagen, die an die Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder eines ähnlichen Gremiums versandt werden, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für Unterlagen wie z. B. Einladungen, Vorlagen, Protokolle und Berichte.

2.2.4 Geschäftsführung / Vorstand

Grundsätzliches

- Die Geschäftsführung der Gesellschaften kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie wird in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen (§ 46 Abs. 5 GmbHG). Vor allem bei mehreren Personen ist in einer Geschäftsordnung insbesondere die Geschäftsverteilung, die Zusammenarbeit und die Vertretung zu regeln. Sie ist vom Aufsichtsrat bzw. der Gesellschafterversammlung zu erlassen.
- Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und der Weisungen der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführer haben die Interessen und Ziele des Landkreises Gießen zu berücksichtigen.
- Dabei ist die Beteiligungsrichtlinie für Beteiligungen des Landkreises Gießen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Rechte der Geschäftsführung nach GmbH-Gesetz werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 43 GmbHG). Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.
- Die Geschäftsführung hat gegenüber den Gesellschaftern eine Auskunftspflicht und hat die Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten. Gegenüber Dritten besteht eine Schweigepflicht (§ 51a GmbHG).
- Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine Verlängerung der Anstellung ist zulässig.
- Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung durch Vertreter des Landkreises Gießen darf im Regelfall nicht erfolgen. Dies betrifft vor allem Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Ziele der Gesellschaft, den Vollzug der

Wirtschaftspläne, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Pflichten

- Geschäftsführungsmitglieder sind während ihrer Tätigkeit für Beteiligungsgesellschaften dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen keine persönlichen Interessen verfolgen.
- Die Geschäftsführung hat die originäre Führungsfunktion auf den Gebieten der Unternehmensplanung, -koordination und -kontrolle.
- Die Geschäftsführung hat ein internes Kontrollsystem zu installieren, nachdem vor allem bei wichtigen Vorgängen mindestens zwei Personen beteiligt sind (Vier-Augen-Prinzip), insbesondere bei den Tätigkeiten im Bereich der Gesellschaftskasse und der Buchführung (Funktions-trennung).
- Soweit möglich, sollte die interne Revision als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.
- Die Unternehmensplanung, insbesondere die Wirtschafts- und Finanzplanung hat nach den mit dem Landkreis Gießen abgestimmten Zielvorgaben zu erfolgen.
- Die Geschäftsführung soll zur Unterrichtung des Gesellschaftsvertreters des Landkreises, der Landrätin/des Landrats, des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung - in Abstimmung mit dem Landkreis - ein Berichtswesen einrichten. Dabei informiert sie viertel- bzw. halbjährlich vor allem über die Geschäftsentwicklung im Vergleich zu den Planvorgaben und stellt bei Planabweichungen die Ursachen und Gründe dar.
- Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich (§ 41 GmbHG) und stellt den Jahresabschluss und Lagebericht (§ 264 HGB, § 42a GmbHG) nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf (§ 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO).
- Die Geschäftsführung soll den aufgestellten Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat und der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung, vor allem hinsichtlich der Auswirkungen von Besonderheiten und Bilanzierungsfragen auf den Landkreishaushalt, mit dem Beteiligungsmanagement abstimmen.
- Außerdem soll die Geschäftsführung dem Beteiligungsmanagement die für die Erstellung des Beteiligungsberichts notwendigen Daten frühzeitig zur Verfügung stellen.
- Geschäftsführung und sonstige Organe des Unternehmens arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung der Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung ist sicherzustellen. Berichte der Geschäftsführung sind i. d. R. schriftlich zu erstatten.

- Die Zustimmung des zuständigen Organs ist bei unabweisbaren, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, bei erheblichen Mehrausgaben einzelner Vorhaben des Vermögensplans und bei sonstigen zustimmungspflichtigen Geschäften einzuholen. Sofern die vorherige Zustimmung nicht ohne erhebliche Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, sind im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung die notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen der Unternehmensorgane vor und nimmt i. d. R. an den Sitzungen teil. Die Tagesordnung und sämtliche Beschlussunterlagen werden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zugestellt. Tischvorlagen sollen weitgehend vermieden werden. Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern zeitnah übermittelt.

Vergütung

- Gegebenenfalls ist die Geschäftsführervergütung in einen fixen und variablen Gehaltsbestandteil zu gliedern. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens. Der variable Gehaltsbestandteil ist durch Zielvereinbarung zwischen den Gesellschaftern und dem Geschäftsführer messbar zu gestalten.
- Die ordnungsgemäße Abrechnung der Geschäftsführungsvergütung soll durch den Wirtschaftsprüfer geprüft und schriftlich bestätigt werden.
- Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung übernehmen.
- Im Anstellungsvertrag ist sicherzustellen, dass der/die Geschäftsführer/-in einer Veröffentlichung seiner/ihrer Bezüge im Rahmen des § 123a Abs. 2 Satz 2 HGO zustimmt.

2.2.5 Eigenbetrieb, Anstalt, Zweckverband und andere Rechtsformen (Betriebskommission, Träger- / Verbands- / Generalversammlung)

Das unter 2.2.1 bis 2.2.4 gesagte gilt, sofern keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, sinngemäß auch für Beteiligungen, die keine Kapitalgesellschaften sind: Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Verbände, Zweckverbände, Genossenschaften oder Vereine.

Diese Organisationsformen haben organisationspezifische Organe, deren Rechte, Pflichten und Strukturen in den jeweiligen Gesetzen und in den Satzungen geregelt sind. Auf eine ausführliche Darstellung wird verzichtet. Im Folgenden erfolgt nur ein kurzer zusammenfassender Überblick:

Eigenbetriebe sind kommunalrechtlich wirtschaftliche Unternehmen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Eigenbetriebe stellen Sondervermögen für die Kommune dar, sie sind als solches zu verwalten und nachzuweisen. Das Eigenbetriebsgesetz und die Betriebssatzung regeln die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes. Die Organe der Eigenbetriebe sind Betriebskommission und Betriebsleitung. Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die Beschlüsse des Kreistags vor.

Durch die enge Anbindung des derzeit (in 2014) bestehenden Eigenbetriebs „Servicebetrieb“ an den Landkreis Gießen und die bestehenden Wirtschaftlichkeitsvorgaben, ist das Beteiligungsmanagement in die Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben des Eigenbetriebs einzubinden. So kann die Erstellung von Wirtschaftsplänen, Quartalsberichten, Jahresabschlüssen und Vergleichsberechnungen in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement erfolgen.

Anstalten des öffentlichen Rechts sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, die von einem Verwaltungsträger zur Erfüllung einer besonderen Verwaltungsaufgabe errichtet werden. Sie werden durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet, verändert und aufgelöst. Von der Körperschaft des öffentlichen Rechts unterscheiden sich Anstalten dadurch, dass sie keine Mitglieder aufnehmen, sondern lediglich eine Benutzungsmöglichkeit bieten. Auf Grundlage des § 126a der HGO werden die Rechtsverhältnisse der Anstalt in einer Satzung geregelt. Die Anstalt wird von einem Vorstand geleitet und von einem Verwaltungsrat überwacht. Diese Rechtsform ist in der kommunalen Praxis vor allem bei den nicht als privatrechtliche Gesellschaften organisierten Kreditinstituten zu finden, z. B. den **Sparkassen**. Anzumerken ist, dass bei den Sparkassen besonders hohe Anforderungen an die Verschwiegenheitspflicht gelten. Im Landkreis Gießen ist der Sparkassenzweckverband Träger der Sparkasse. Die Mitglieder des Zweckverbandes entsenden ihre Vertreter in die Verbandsversammlung entsprechend ihren Zweckverbandsanteilen. Die Verbandsversammlung bestimmt die Besetzung von Vorstand und Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Vorstand der Sparkasse wird durch den Verwaltungsrat besetzt. Der Landrat/die Landrätin des Landkreises Gießen und der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen übernehmen den Vorsitz im Vorstand und im Verwaltungsrat der Sparkasse kraft Amtes im wechselnden Turnus für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren.

Ein **Verband** ist ein Zusammenschluss von Personen, Unternehmen oder öffentlichen Körperschaften, der dazu dient ein gemeinsames Ziel zu verfolgen. Die einzelnen Mitglieder fassen ihre Interessen durch die Kooperation in einem Verband zusammen, um die gemeinsamen Ziel- oder Wertvorstellungen besser erreichen zu können. Die meisten Verbände haben die Rechtsform „eingetragener Verein“.

Als **Zweckverbände** werden im Kommunalrecht Körperschaften des öffentlichen Rechts bezeichnet, zu denen sich die Gemeinden und Landkreise zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben zusammenschließen. Die Art der Finanzierung wird in der Satzung geregelt und erfolgt je nach Aufgabe durch Erwirtschaftung eigener Einnahmen, z. B. Gebühren, Zuweisungen oder Umlagen. Zweckverbände verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der

Gesetze in eigener Verantwortung. Organe des Zweckverbandes sind der Vorstand und die Versammlung. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und der Satzung. Bei Zweckverbänden besteht kein klar abgrenzbares Beteiligungsverhältnis. Die Satzung regelt die Möglichkeiten der Einflussnahme bzw. der Steuerung und Kontrolle des Zweckverbandes durch die Mitglieder über die Vertretung im Vorstand und in der Versammlung. Die Mandatsträger haben die Verpflichtung die Interessen des Landkreises Gießen in den Gremien wahrzunehmen und zu vertreten. Gegenüber dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen besteht eine Auskunftspflicht, sofern nicht besondere Gründe zu einer Vertraulichkeit im Hinblick auf den jeweiligen Sachverhalt zwingen.

Eine **Stiftung** ist eine Einrichtung, die mit Hilfe eines Vermögens einen vom Stifter festgelegten Zweck verfolgt. Stiftungen können zu jedem legalen Zweck und in verschiedenen rechtlichen Formen errichtet werden, d. h. neben Stiftungen des Privatrechts bestehen Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Stiftungen werden durch den Vorstand vertreten, dessen Zusammensetzung und Aufgaben in der Stiftungssatzung geregelt werden. Es können aber auch zusätzliche Organe und Gremien errichtet werden. Das hessische Stiftungsgesetz gilt für Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts. Im Fall der Stiftung „Von Schulen – Für Schulen“ wurde das Stiftungsvermögen durch den Landkreis Gießen aufgebracht und eine Ausfallbürgschaft gegenüber der Sparkasse übernommen. Auch hier ist das Beteiligungsmanagement in die Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben der Stiftung einzubinden. So kann die Erstellung von Wirtschaftsplänen, Jahresabschlüssen und Vergleichsberechnungen in Abstimmung mit dem bzw. durch das Beteiligungsmanagement erfolgen.

Genossenschaften können durch natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden. Eine Genossenschaft ist eine Vereinigung von mindestens drei Personen, die das Ziel haben, gemeinsam und vor allem gleichberechtigt ein Unternehmen zu führen und gemeinsame wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen zu verfolgen. Erkennungsmerkmale sind die Selbsthilfe, die Selbstverwaltung und das Identitätsprinzip.

Eine Genossenschaft besteht aus drei Organen: der Generalversammlung, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand. Die Hauptaufgaben des Vorstandes sind die eigenverantwortliche Leitung der Genossenschaft und das Führen der Geschäfte im Rahmen der genossenschaftlichen Zielsetzung. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand, vertritt die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand und erstattet Bericht an die Generalversammlung. Die Generalversammlung hat eine gemeinsame Willensbildung in Mitgliederangelegenheiten der Genossenschaft, fasst den Beschluss über die Satzung und entscheidet über die Verwendung des Jahresergebnisses.

Ein **Verein** ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen, der einen gemeinsamen Namen trägt, sich von hierzu bestimmten Mitgliedern vertreten lassen kann und in dem jeder im Rahmen der Satzung nach freien Stücken ein- und austreten kann. Das Bündnis dient der Realisierung einer gemeinsamen Zielsetzung. Es wird

zwischen einem rechtsfähigen und einem nicht-rechtsfähigen Verein unterschieden. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wird die Rechtsfähigkeit zu einem rechtsfähigen Verein erreicht. Er erhält dann den Zusatz „e. V.“ für „eingetragener Verein“. Voraussetzung ist, dass der Verein mindestens aus sieben Mitgliedern besteht. Ein wirtschaftlicher Verein erhält seine Rechtsfähigkeit durch eine staatliche Genehmigung. Grundsätzlich ist der Verein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Es sind für eingetragene Vereine zwei Organe vorgeschrieben: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen (Geschäftsführung, Vertretung). Das Hauptorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Aufgabe dieser Versammlung ist es, über alle Angelegenheiten zu beschließen, die nicht ausdrücklich per Satzung dem Vorstand zugeteilt sind, die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Entlastung des Vorstandes.

2.3 Externe Ebene

2.3.1 Kommunalaufsicht

Wie bereits in Kapitel 2.1.5 Revision dargestellt, hat der Landkreis gemäß § 123 HGO darauf hinzuwirken, dass dem Landkreis und dem für den Landkreis zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Diese Befugnisse sind in die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag des jeweiligen Unternehmens aufzunehmen.

Gemäß § 127a HGO sind Entscheidungen des Landkreises über

- die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
- die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
- den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
- Veräußerungsgeschäfte von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen im Sinne des § 124 Abs. 1 HGO

der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen.

Bei der Gründung von mittelbaren Beteiligungen sind die für das Anzeigeverfahren notwendigen Informationen dem Beteiligungsmanagement rechtzeitig durch die entsprechende Gesellschaft bereitzustellen.

2.3.2 Abschlussprüfer

Die Gesellschafterversammlung wählt den Abschlussprüfer. Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG zu beauftragen. In diesem Sinne sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen und zu beurteilen.

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat der Abschlussprüfer den Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. anzuwenden. Der Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfungsberichts sein.

Der Gesellschafter ist über die wesentlichen Erkenntnisse, die der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Abschlussprüfung gewonnen hat, in Form eines Management-Letters zu informieren. Dabei sollen auch Ergebnisse dargestellt werden, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichts sein müssen, aber für die Gesellschafter, wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung, bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können.

Die Abschlussprüfungsgesellschaft sollte nach einem Zeitraum von spätestens fünf Jahren gewechselt werden (Rotationsprinzip), es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen die Fünfjahresfrist. Zumindest das Prüferteam sollte dann gewechselt werden.

3 Beteiligungsmanagement im Landkreis Gießen – Aufgaben und Instrumente

3.1 Beteiligungsportfolio, Steuerungsintensität, Zielvereinbarung

3.1.1 Beteiligungsportfolio

Im Rahmen des Portfoliomanagements ist durch das Beteiligungsmanagement die vorhandene Beteiligungsstruktur zu prüfen. In Abstimmung mit den Entscheidungsträgern bzw. den politischen Gremien ist zu klären, ob neue Beteiligungen in das Portfolio aufgenommen werden sollen oder ob Beteiligungen aus dem Portfolio zu nehmen sind (z. B. Veräußerung).

Es muss beurteilt werden, ob die Beteiligung notwendig ist, um den Bürgern eine gute Versorgung zu garantieren und ob die Aufgaben wirtschaftlich erbracht werden.

Im Bedarfsfall entwickelt das Beteiligungsmanagement Entscheidungsgrundlagen zur Verbesserung des Beteiligungsportfolios. Gemäß § 121 Absatz 7 HGO ist einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit die wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzung des § 121 Absatz 1 HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können. Die Prüfung kann auch, wie aktuell vom Regierungspräsidium

vorgeschlagen, jährlich erfolgen. Der Kreistag nimmt die festgestellten Ergebnisse zur Kenntnis und entscheidet über das Beteiligungsportfolio.

Es kann sich bei Änderungen im Beteiligungsportfolio um die Gründung von neuen Gesellschaften, die Realisierung einer neuen Beteiligung, Umwandlungen, Auflösungen und Verkäufe handeln.

Bei solchen Änderungen ist das Beteiligungsmanagement in Abstimmung mit den Entscheidungsträgern in den Entscheidungsfindungsprozess und die Durchführung von Änderungen des Beteiligungsportfolios einzubinden. Je nach Fragestellung werden weitere Organisationseinheiten des Landkreises oder externe Berater hinzugezogen.

Im Fall der Gründung oder des Erwerbs sind folgende wesentlichen Aufgaben zu erfüllen:

- Erstellung Business-Plan
Die Ausführlichkeit sollte im Verhältnis zum Umfang des geplanten Unternehmens und zum Einfluss des Landkreis Gießen auf die Gesellschaft stehen. Zu folgenden Bereichen sollten Aussagen enthalten sein:
 - Öffentlicher Zweck der Beteiligung
 - Ziele der Gründung
 - Finanzierung des Vorhabens
 - Gesamtaussage zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens
- Markterkundung
Gemäß § 121 Abs. 6 HGO ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung über die Chancen und Risiken der Betätigung und die Auswirkung auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.
- Rechtsformwahl, Gestaltung der Satzung (bei Gründung)
- Prüfung vergaberechtlicher Fragen und Prüfung von möglichen Beihilfetatbeständen
- Anzeige gegenüber Regierungspräsident gemäß § 127a HGO
- Haushaltmäßige Zuordnung der Beteiligung und die Benennung der für die Beteiligung zuständige Organisationseinheit
- Klärung möglicher Auswirkungen auf die Personalausstattung der Kernverwaltung
- Vorbereitung der Gremienvorlage sowie Befassung und Beschluss der Kreisgremien
- Notarieller Vertrag
- Eintragung in das Handelsregister.

Im Fall der Liquidation oder Veräußerung einer Beteiligung sind entsprechende Aufgaben zu erledigen.

Hinsichtlich der mittelbaren Beteiligungen informieren die Beteiligungen das Beteiligungsmanagement frühzeitig und umfassend über mögliche Änderungen der Beteiligungsstruktur.

3.1.2 Festlegung der Steuerungsintensität

Jede Beteiligung ist individuell bezüglich der Steuerungsintensität zu beurteilen. Je nach kommunalpolitischer und wirtschaftlicher Bedeutung wird eine Beteiligung als steuerungsintensiv oder als nicht steuerungsintensiv eingestuft.

Für jede Beteiligung ist zu entscheiden, welche Handlungsoptionen relevant sind:

- Abschluss von Zielvereinbarungen
- Analyse von Unternehmensplänen, Aufbereitung der Ergebnisse für die Entscheidungsträger und Koordination der Finanzströme
- unterjähriges Berichtswesen mit Blick auf Haushaltsrisiken aufgrund von Planabweichungen
- Analyse des Jahresabschlusses, der Prüfungsberichte und der Risikoberichte.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung des Geschäftsführers darf dabei grundsätzlich nicht erfolgen. Dies gilt vor allem bei Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Gesellschafterziele, den Vollzug der Unternehmensplanung, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

3.1.3 Zielvereinbarung

Die Beteiligungen sollten über Zielvereinbarungen gesteuert werden, um eine effektive Einflussnahme zu gewährleisten sowie die Leistungsfähigkeit und die Ertragskraft zu verbessern.

Jedes Unternehmen untersucht, welche Handlungsschwerpunkte in einem vorgesehenen Zeitraum vorgesehen sind. Aus den strategischen Zielen werden operationale Leistungs- und Finanzziele abgeleitet, die inhaltlich und zeitlich messbar sein sollten. Die Vorschläge des Unternehmens sind mit dem zuständigen Dezernenten und dem Beteiligungsmanagement abzustimmen, wobei eigene Zielvorstellungen des Landkreises entwickelt werden können. Es gilt einvernehmliche Zielvereinbarungen zwischen den Gesellschaftern und den Beteiligungen festzulegen. Die Ziele des Landkreises müssen mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten harmonisiert werden. Die Beschlussfassung über die Zielvereinbarung obliegt der Gesellschafterversammlung. Vor der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung soll der Kreisausschuss über die Position des Vertreters des Landkreises Gießen zu entscheiden.

Die Zielvereinbarungen sind verbindlich zu dokumentieren. Nach Ablauf des jeweiligen Jahres dokumentiert das Unternehmen schriftlich die Zielerreichung. Diese Dokumentation erhalten das Beteiligungsmanagement und die Vertreter in der Gesellschafterversammlung spätestens mit der Einladung zu der Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss beraten wird.

Erfüllungsgrad und Sachstand der Zielvereinbarung werden gegebenenfalls im Jahresbericht berücksichtigt, durch den der Kreisausschuss informiert wird und der bei Zielabweichungen über weitere Maßnahmen entscheidet.

Der Grad der Zielerreichung kann die Grundlage für die Berechnung variabler Gehaltsbestandteile der Geschäftsführer bilden.

3.2 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Gesamtabchluss

3.2.1 Wirtschaftsplan

Die Wirtschafts- und Finanzplanung ist auf der Grundlage der längerfristigen Zielvereinbarung das wichtigste Instrument zur Steuerung der Beteiligungsgesellschaften.

Bei Mehrheitsbeteiligungen hat der Landkreis darauf hinzuwirken, dass in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr durch die Beteiligung ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird (§ 122 Absatz 4 HGO).

Der Wirtschaftsplan sollte folgende Inhalte haben:

- Erläuterungsteil zur Darstellung der Planungsgrundlagen und Beschreibung der Entwicklung der Rahmenbedingungen im Umfeld der Gesellschaft
- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Fünfjährige Finanzplan
- Stellenplan
- Darstellung der Beziehungen zum Haushalt des Landkreises für das laufende Jahr und die mittelfristigen Planjahre
- Investitionsplan.

Die wesentlichen Bestandteile der Wirtschaftspläne der Mehrheitsbeteiligungen werden im Haushaltsplan des Landkreises veröffentlicht. Der Landkreis Gießen hat ein Muster für die Veröffentlichung des Wirtschaftsplans im Haushaltsplan des Landkreises entwickelt. Dieses Muster soll eine Vereinheitlichung bewirken. Trotzdem ist das Muster nur als Orientierung zu verstehen, das gegebenenfalls firmenspezifisch modifiziert werden kann. Gegebenenfalls kann ein abweichender oder ausführlicherer individueller Plan der Gesellschaft dem standardisierten Plan als Anlage beigefügt werden. Ein Muster des Wirtschaftsplans ist der Beteiligungsrichtlinie als Anlage beigefügt. Inhalt und Aufbau der Planungs-

rechnung sollte dem unterjährigen Berichtswesen entsprechen und der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgen.

Der Erfolgsplan sollte für die unterjährige Berichterstattung auch eine Quartalsplanung enthalten. Soweit betrieblich geboten ist der Erfolgsplan in eine Spartenrechnung aufzuteilen. Der Erfolgsplan soll die Planwerte des Planjahres, die Planwerte des laufenden Jahres und die Ist-Zahlen des vergangenen Jahres umfassen.

Die Grundlage der Finanzplanung bildet das Investitionsprogramm der Beteiligungsgesellschaft. Es enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen und kann über den Finanzplanungszeitraum hinausgehen. Für größere Investitionen soll eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, ggf. für verschiedene Varianten beigefügt werden.

Vor einer Beschlussfassung des Wirtschaftsplans durch Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung sollte bei Mehrheitsgesellschaften ein Abstimmungsgespräch mit dem Vertreter des Gesellschafters Landkreis Gießen und dem Beteiligungsmanagement über den Entwurf des Wirtschaftsplans erfolgen. Dem Beteiligungsmanagement sollten die Entwurfsunterlagen ca. 10 Tage vor dem Wirtschaftsplangespräch und spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt werden. Die Entwurfsunterlagen sind – gegebenenfalls mit einer Stellungnahme des Beteiligungsmanagements – zeitnah an den Vertreter des Gesellschafters Landkreis Gießen und den für Beteiligungen zuständigen Dezernenten weiterzuleiten. Erst nach dem Wirtschaftsplangespräch sollte ein Versand des Entwurfs des Wirtschaftsplans zur Feststellung in der Gesellschafterversammlung oder im Aufsichtsrat erfolgen.

Falls zum Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans des Landkreises Gießen noch keine Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes der Beteiligung erfolgt ist, können vorerst nur vorläufige Zahlen mit einem entsprechenden Vorbehaltsvermerk angesetzt werden. In der endgültigen Fassung des Haushalts des Landkreises sollte der dargestellte Wirtschaftsplan auch der vom Gesellschaftsorgan beschlossenen Fassung entsprechen.

Sofern sich im Laufe des Geschäftsjahres wesentliche Abweichung der Ansätze des Wirtschaftsplans ergeben, ist zeitnah ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Das zuständige Gesellschaftsorgan hat über diesen Nachtrag zu beschließen.

3.2.2 Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung

Die Jahresabschlüsse der Gesellschaften liefern dem Landkreis wichtige Gesellschafterinformationen für die Wahrnehmung der Aufgabenverantwortung.

Gemäß § 122 Absatz 1 Nr. 4 HGO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden

Vorschriften des HGB aufzustellen und zu prüfen. Gemäß § 264 Absatz 1 HGB sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von den gesetzlichen Vertretern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Bei einer kleinen GmbH verlängert sich die Frist auf elf Monate (§ 42a Abs. 2 GmbHG).

Zumindest bei Mehrheitsbeteiligungen des Landkreises Gießen sollten die Prüfberichte bis zum 30.06. des Folgejahres vorliegen.

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gehören zur Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
- die Prüfung der Bezüge der Geschäftsführer/-innen und leitenden Angestellten
- die Prüfung der Einhaltung von Zielwertvereinbarungen zwischen Gesellschafterversammlung und Geschäftsführern/-innen
- die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel
- die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben und ausdrücklich im Prüfungsschwerpunkt enthalten sind.

Außerdem kann das Beteiligungsmanagement dem Aufsichtsrat bzw. der Gesellschafterversammlung für die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte und ergänzende Prüfungsinhalte empfehlen.

Das Beteiligungsmanagement hat darauf zu achten, dass bei der Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Beteiligungsgesellschaften der Abschlussprüfer in der Regel in einem fünfjährigen Turnus gewechselt wird. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob ein Wechsel des Prüferteams innerhalb der jeweiligen Prüfungsgesellschaft sinnvoll ist.

Die Gesellschafterversammlung bzw. der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden können.

Zur Vorbesprechung mit dem Landkreis als Gesellschafter hat die Geschäftsführung der Gesellschaft den Jahresabschluss dem Beteiligungsmanagement vorzulegen. Der für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständige Abschlussprüfer soll bei Bedarf an dieser Vorbesprechung teilnehmen. Ein Management-Letter des Abschlussprüfers ist ebenfalls dem Beteiligungsmanagement zuzuleiten.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Sofern betrieblich sinnvoll, soll der Jahresabschluss gemäß dem Wirtschaftsplan eine Spartenrechnung beinhalten.

Das Beteiligungsmanagement erhält einen gebundenen Prüfbericht.

3.2.3 Gesamtabschluss

Ab 2015 ist in Hessen vorgesehen, dass ein Gesamtabschluss zu erstellen ist, d. h. der Jahresabschluss des Landkreises Gießen und die Jahresabschlüsse der Beteiligungen sind zu konsolidieren, sofern kein Ausnahmetatbestand greift. Der Landkreis Gießen wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verfahren, wobei das Beteiligungsmanagement die Koordination und Federführung bei einer Umsetzung übernehmen wird. Gegebenenfalls wird eine entsprechende Konsolidierungsrichtlinie erstellt.

3.3 Berichtswesen / Reporting

Für die Überwachung der vorgegebenen Ziele ist ein strukturiertes Berichtswesen zu installieren.

3.3.1 Unterjähriges Berichtswesen

Bei Mehrheitsbeteiligungen (unmittelbar oder mittelbar) ist eine Quartalsberichterstattung vorgesehen. Bei einer geringeren Beteiligungsquote ist eine halbjährliche Berichterstattung anzustreben.

Die folgende Darstellung bezieht sich auf ein quartalsweise ausgerichtetes Berichtswesen.

Bestandteil der Quartalsberichte ist eine für das jeweilige Quartal zeitanteilige Gewinn- und Verlustrechnung, in der das Quartalsergebnis dem auf das Quartal herunter gebrochenen Ansatz des Erfolgsplans gegenüberzustellen und die um die folgenden Spalten mit den entsprechenden Werten zu ergänzen ist:

- Kumuliertes Ist der bisherigen Quartale des Wirtschaftsjahrs
- Prognose/Hochrechnung für das Gesamtwirtschaftsjahr
- Planansatz für das gesamte Wirtschaftsjahr,
- Abweichung der prognostizierten Ergebnisse zum Jahresansatz
- Ist-Zahlen des letzten Wirtschaftsjahrs.

Wesentliche Abweichungen der Quartals-Gewinn-Verlustrechnung von den Planansätzen sind zu begründen und in Bezug auf das zu erwartende Jahresergebnis im Vergleich zum Planansatz zu erläutern. Maßnahmen sind zu benennen, die zur Gegensteuerung eingeleitet werden.

Der Inhalt und der Aufbau des unterjährigen Berichtswesens sollten dem Standard des Landkreises entsprechen. Alternativ müssen dem

Beteiligungsmanagement die notwendigen Daten zur Verfügung gestellt werden, damit ein Quartalsbericht entsprechend dem vorgegebenen Standard erstellt werden kann. Der Landkreis Gießen hat ein Muster für einen Quartalsbericht entwickelt. Dieses Muster soll eine Vereinheitlichung bewirken. Trotzdem ist das Muster nur als Orientierung zu verstehen, das gegebenenfalls firmenspezifisch modifiziert werden kann. Das Muster ist der Beteiligungsrichtlinie als Anlage beigefügt.

Bei Bedarf sind durch die Geschäftsführer aktuelle Lageberichte anzuhängen, die eine Einschätzung der Unternehmenssituation und einen Ausblick auf die nähere Zukunft des Unternehmens enthalten.

Ein weiterer Bestandteil der Quartalsberichte ist die Berichterstattung über die Entwicklung der Liquidität der Gesellschaft (aktueller Liquiditätsstatus, Liquiditätsvorschau auf das Jahresende, strategische Liquiditätsreserve).

Die Berichte sind spätestens vier Wochen nach Quartalsablauf bzw. Ablauf des Halbjahres dem Beteiligungsmanagement vorzulegen.

Nach Prüfung, Ergänzung und Analyse durch das Beteiligungsmanagement werden die unterjährigen Berichte dem Vertreter des Gesellschafters Landkreis Gießen und dem für Controlling zuständigen Dezernenten zur Verfügung gestellt.

3.3.2 Risikomanagement und -bericht

Um den Fortbestand der Gesellschaft bzw. Beteiligung gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, hat der Geschäftsführer (Vorstand) ein Überwachungssystem (Risikomanagement) einzurichten. Die Risikosituation der Beteiligung ist in einem Risikobericht darzustellen, wobei folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

- die Ergebnisse der Risikoinventur
- die Beschreibung der einzelnen Risiken
- eine Risikobewertung (Schadenshöhe, Eintrittswahrscheinlichkeit).

Der jährliche Risikobericht wird im Aufsichtsrat bzw. in der Gesellschafterversammlung beraten. Die Abgabe des Risikoberichtes hat bis zum 30.06. eines Jahres zu erfolgen.

3.3.3 Jahresberichte

Neben dem Beteiligungsbericht wird - zumindest bei Mehrheitsgesellschaften - durch das Beteiligungsmanagement ein Jahresbericht auf Grundlage des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Dokumentation über die Zielerreichung und des Risikoberichtes erstellt. Sofern weitere Informationen notwendig sind, werden diese durch die Beteiligung dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung gestellt. Die Erstellung des Jahresberichts sollte bis zum 30.07. des Folgejahres erfolgen.

Die Berichte werden den Vertretern des Landkreises im Aufsichtsgremium zur Verfügung gestellt. Im Fall eines Steuerungsbedarfs wird ggf. ein Gesellschafterbeschluss herbeigeführt.

3.3.4 Beteiligungsbericht

Gemäß § 123a HGO wird durch das Beteiligungsmanagement jährlich ein Beteiligungsbericht erstellt. Die Unternehmen haben bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes mitzuwirken. Die Wirtschaftsprüferberichte über die Prüfung ihrer testierten Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Anhang und Lagebericht) und sonstige notwendigen Daten sind möglichst bis zum 30.08. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an die Beteiligungsverwaltung zu übersenden.

Im Beteiligungsbericht sind grundsätzliche Angaben zu folgenden Bereichen zu machen:

- Gegenstand des Unternehmens
- rechtliche Verhältnisse (einschließlich Beteiligungsverhältnisse und Beteiligungen des Unternehmens)
- Besetzung der Organe und der Geschäftsführung
- Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde (Betriebskostenzuschüsse, Ausschüttungen an die Gemeinde, Zuweisungen der Gemeinde zur Verlustabdeckung, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und der Rücklagen, Stand der von der Gemeinde gewährten Darlehen und übernommenen Bürgschaften jeweils zum 31.12.)
- Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr und aktuelle Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahres
- Ertrags- und Vermögenslage
- die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres (wenn möglich getrennt nach Gruppen: Geschäftsführer, Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten, Aushilfen)
- gewährte Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für jede Personengruppe (kann unterbleiben, wenn sich die Bezüge einzelner Personen feststellen lassen).

Spätestens 14 Monate nach Ende des Geschäftsjahres ist der Beteiligungsbericht dem Kreisausschuss vorzulegen.

3.3.5 Andere Berichte

In Abstimmung mit dem Vertreter des Kreisausschusses in der Gesellschafterversammlung bzw. dem für Beteiligungen zuständigen Dezernenten können durch das Beteiligungsmanagement bei Bedarf zusätzliche Berichte

von den Beteiligungsunternehmen angefordert werden, z. B. wenn zusätzliche Finanzmittel vom Landkreis angefordert werden oder wenn Entscheidungen zu treffen sind, die politisch besonders relevant sind.

3.4 Mandatsbetreuung

Federführend durch die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit wird die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachbesetzung der vom Landkreis in die Gremien der Beteiligungen entsandten Vertreter festgestellt und das Auswahlverfahren in den politischen Gremien des Landkreises in Gang gebracht. Das Beteiligungsmanagement wird über den jeweiligen Sachstand in Kenntnis gesetzt und bei Bedarf in den Prozess eingebunden. Die Beteiligungen sind über die entsprechende Auswahl zu informieren. Beschlüsse und Unterlagen zur Auswahl der Mandatsvertreter sind in der Beteiligungsakte zu archivieren.

Unter Mandatsbetreuung wird vor allem die fachliche Unterstützung der Mandatsträger (Aufsichtsratsmitglieder, Vertreter in der Gesellschafterversammlung und Mitglieder in sonstigen Gremien der Beteiligungen) verstanden. Dabei können Beschäftigte der Verwaltung und Mitglieder politischer Gremien unterstützt werden. Das Beteiligungsmanagement hat die Aufgabe Informationen aufzubereiten, Beschlussvorlagen zu sichten sowie gegebenenfalls zu kommentieren und Empfehlungen – unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Quartalsberichten und sonstiger vorliegender Informationen – abzugeben. Es gilt bei der Vorbereitung von Entscheidungen Hilfestellung zu leisten. Zudem kann durch das Beteiligungsmanagement bei Bedarf für Weiterbildungsmaßnahmen der Mandatsträger gesorgt werden, um die Qualifikation der Mandatsträger gegebenenfalls zu fördern.

3.5 Sonstige Aufgaben

3.5.1 Führung der Beteiligungsakte

Eine wichtige Aufgabe der Beteiligungsverwaltung ist es, wesentliche Unterlagen, die die Beteiligungen betreffen, zentral zu verwalten, d. h. eine Beteiligungsakte zu führen. Die zentrale Verwaltung erfolgt im Beteiligungsmanagement. Folgende Unterlagen sollte diese Akte enthalten:

- Vertragswerke (Satzungen und Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und/oder die Aufsichtsräte, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, Konsortialvertrag, Anstellungsverträge der Geschäftsführung usw.)
- Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse und Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer / Rechnungsprüfung
- Unterjährige Berichte, Risikoberichte
- Sitzungsunterlagen von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen (Einladungen, Tagesordnungen, Weisungsbeschlüsse, Niederschriften usw.)

- Relevante Vorlagen, Beschlüsse und Niederschriften der Landkreismen
- Sonstiges (Gutachten und sonstige Untersuchungsergebnisse durch externe Berater, Nachweise über Zusammensetzung der Unternehmensorgane (Unternehmensleitung, Aufsichtsgremien, Gesellschafter), Handelsregisterauszüge und sonstige wesentliche Unterlagen).

Die Beteiligungsunternehmen stellen dem Beteiligungsmanagement diese Unterlagen ohne Aufforderung zeitnah zur Verfügung. Einladungen zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats mit Tagesordnungen und sämtlichen Unterlagen sind dem Beteiligungsmanagement spätestens zum selben Zeitpunkt zu übermitteln wie der Landrätin/dem Landrat bzw. sonstigen Mandatsvertretern in Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat, damit das Beteiligungsmanagement die Landrätin/den Landrat bzw. sonstige Mandatsvertreter hinsichtlich der Berücksichtigung der Interessen des Landkreises bei der Stimmrechtsausübung ausreichend beraten und betreuen kann.

3.5.2 Festlegen von Rahmenbedingungen

Es gilt einerseits die Managementfreiheit der Unternehmensleitung und andererseits ein Mindestmaß an zentraler Steuerung zu ermöglichen. Insofern werden durch das Beteiligungsmanagement Richtlinien erarbeitet und wenn nötig aktualisiert, um Grundsätze zum Thema Beteiligungen festzulegen. Diese Richtlinien sollten gemäß den Ausführungen zum Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie (siehe 1.3) von den beteiligten Akteuren beachtet werden, sofern keine übergeordneten Regelungen dem entgegenstehen.

Wesentliche Grundfragen werden in der Beteiligungsrichtlinie berücksichtigt. Weiterführende Richtlinien können als Anlagen zur Beteiligungsrichtlinie oder als separate Richtlinie gefasst werden.

- **Mustergesellschaftsvertrag**
Grundlage einer Gesellschaft ist der Gesellschaftsvertrag. Pflichtangaben laut Wirtschaftsgesetze wie HGB und GmbHG sowie laut HGO müssen berücksichtigt werden. Im Sinne einer Vereinheitlichung behält der Landkreis Gießen sich vor, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Erfordernisse, einen Muster-Gesellschaftsvertrag zu entwerfen. Sofern der Landkreis Gießen einer von mehreren Gesellschaftern ist, wäre ein Muster-Gesellschaftsvertrag als Verhandlungsbasis zu nutzen.
- **Muster für Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Geschäftsführer**
Der Landkreis Gießen behält sich ebenso vor, Muster für Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Geschäftsführer zu entwerfen.

3.5.3 Diverse Verwaltungsaufgaben

Vorbereitung der Beschlüsse betreffend die Beteiligung

Bei Bedarf sind durch das Beteiligungsmanagement Vorlagen für den Kreisausschuss, den Kreistag oder andere Ausschüsse zu erstellen, die im Zuge der Steuerung der Beteiligungen durch den Landkreis Gießen notwendig werden. Die Umsetzung der Beschlüsse wird durch das Beteiligungsmanagement begleitet.

Haushalts- und Finanzplanung / Haushaltsangelegenheiten

Für die aus der Rolle des Landkreises als Gesellschafter entstehenden Finanzbeziehungen (z. B. Gewinnausschüttungen, Verlustausgleichszahlungen, Erhöhung/Reduzierung der Kapitalausstattung, Zuschüsse etc.) ist entweder das Beteiligungsmanagement oder die fachlich zuständige Organisationseinheit verantwortlich. Sofern ein inhaltlicher Produktbezug die Abwicklung der Haushaltsangelegenheit in der fachlich zuständigen Organisationseinheit rechtfertigt, ist eine dezentrale Abwicklung vorgesehen. Falls dieser Produktbezug nicht gegeben ist, werden die Haushaltsangelegenheiten durch das Beteiligungsmanagement abgewickelt. Die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises sind durch das Beteiligungsmanagement zu überwachen und zu koordinieren.

Kommunalrechtliche Genehmigungen

Wenn eine Anzeige oder eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde notwendig ist, wird dies über das Beteiligungsmanagement abgewickelt. Bei Bedarf stellt das Beteiligungsunternehmen dem Beteiligungsmanagement die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Anlage 1: Muster Wirtschaftsplan

Firma x

Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 20xx

		Plan 20xx €	Plan 20xx-1 €	IST 200xx-2 €
1	Umsatzerlöse			
2	- Gesellschafterzuschüsse			
3	- sonstige Erträge			
4 (Σ 2 + 3)	Sonstige betriebliche Erträge gesamt			
5 (Σ 1+4)	Betriebsgewöhnliche Erträge			
6	Materialaufwand			
7 (Σ 5-6)	Rohergebnis			
8	Personalaufwand			
9	Abschreibungen			
10	- Betriebskosten			
11	- Vertriebs- und Verwaltungskosten			
12	- sonstige Kosten			
13 (Σ 10 bis 12)	Sonstige betriebliche Aufwendungen gesamt			
14 (Σ 8+9+13)	Übriger Betriebsgewöhnlicher Aufwand			
15 (Σ 7-14)	Betriebsergebnis			
16	Zinserträge und ähnliche Erträge			
17	Zinsaufwand und ähnlicher Aufwand			
18 (Σ 16-17)	Finanzergebnis			
19 (Σ 15+18)	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
20	Außerordentliche Erträge			
21	Außerordentliche Aufwendungen			
22 (Σ 20-21)	Außerordentliches Ergebnis			
23 (Σ 19+22)	Ergebnis vor Steuern			
24	Steuern vom Einkommen und Ertrag			
25	Sonstige Steuern			
26 (Σ 23-24-25)	Ergebnis nach Steuern			

Anlage 1: Muster Wirtschaftsplan

Firma x

Vermögensplan für das Geschäftsjahr 20xx

Deckungsmittel (Mittelherkunft)	Plan 20xx €
1. Jahresüberschuss	
2. Abschreibungen und Anlageabgänge	
3. Zuführung zu Rückstellung abzüglich Entnahmen	
4. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	
5. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	
6. Kredite	
7. Finanzunterdeckung	
Summe	

Ausgaben (Mittelverwendung)	Plan 20xx €	Investitionen	
		Gesamtausgaben- bedarf €	bisher bereitgestellt €
1. Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen			
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.2. Sachanlagen			
1.2.1. Technische Anlagen			
1.2.2. Fahrzeuge			
1.2.3. Andere Anlagen BGA			
2. Investitionen in Finanzanlagen / Beteiligungen			
3. Tilgungen von Krediten			
4. Gewinnausschüttungen			
5. Finanzüberschuss			
Summe			

Anlage 1: Muster Wirtschaftsplan

Firma x

Fünfstufiger Finanzplan zum Wirtschaftsplan 20xx

Deckungsmittel (Mittelherkunft)	Ist 20xx-2 €	Plan 20xx-1 €	Plan 20xx €	Plan 20xx+1 €	Plan 20xx+2 €	Plan 20xx+3 €
1. Jahresüberschuss						
2. Abschreibungen und Anlageabgänge						
3. Zuführung zu Rückstellung abzüglich Entnahmen						
4. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen						
5. Rückflüsse aus gewährten Darlehen						
6. Kredite						
7. Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen abzüglich Erträge						
8. Sonstige Zuflüsse						
9. Finanzunterdeckung						
Summe						

Ausgaben (Mittelverwendung)	Ist 20xx-2 €	Plan 20xx-1 €	Plan 20xx €	Plan 20xx+1 €	Plan 20xx+2 €	Plan 20xx+3 €
1. Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen						
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.2. Sachanlagen						
1.2.1. Technische Anlagen						
1.2.2. Fahrzeuge						
1.2.3. Andere Anlagen BGA						
2. Investitionen in Finanzanlagen / Beteiligungen						
3. Tilgungen von Krediten						
4. Gewinnausschüttungen						
5. Sonstige Verwendung						
6. Finanzüberschuss						
Summe						

Anlage 1: Muster Wirtschaftsplan

Firmax

Investitionsplan für das Geschäftsjahr 20xx

	Plan 20xx €	Gesamt- ausgaben- bedarf €	bisher bereitgestellt €
Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen			
Immaterielle Vermögensgegenstände			
...			
Sachanlagen			
...			
Technische Anlagen			
...			
Fahrzeuge			
...			
Andere Anlagen			
...			
GWG			
...			
Investitionen in Finanzanlagen			
Gesamtinvestitionen			

Anlage 1: Muster Wirtschaftsplan

Firma x

Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt des Landkreises Gießen auswirken

Geldeinzahlung durch den Landkreis Gießen	Ist 20xx-2 €	Plan 20xx-1 €	Plan 20xx €	Plan 20xx+1 €	Plan 20xx+2 €	Plan 20xx+3 €
1. Geldeinzahlungen laufendes Geschäft						
Zuschüsse						
Sonstige Einzahlungen						
2. Geldeinzahlungen Investitionen / Desinvestitionen						
Investitionszuschüsse						
3. Geldeinzahlungen Finanzverkehr						
Kapitalerhöhung						
Kredite						
Finanzbeihilfen						
Rückzahlung von Darlehen						
Verlustausgleich						
Sonstige Einzahlungen						
Summe						

Geldauszahlung an den Landkreis Gießen	Ist 20xx-2 €	Plan 20xx-1 €	Plan 20xx €	Plan 20xx+1 €	Plan 20xx+2 €	Plan 20xx+3 €
1. Geldauszahlungen laufendes Geschäft						
Rückzahlung von Zuschüssen						
Sonstige Auszahlungen (z.B. Konzessionsabgaben)						
2. Geldauszahlungen Investitionen / Desinvestitionen						
Rückzahlung von Investitionszuschüssen						
3. Geldauszahlungen Finanzverkehr						
Kredittilgung an den Landkreis						
Gewährung von Darlehen an den Landkreis						
Rückzahlungen von Finanzbeihilfen						
Sonstige Auszahlungen an den Landkreis						
Summe						

Anlage 1: Muster Wirtschaftsplan

Firma x

Stellenplan für das Geschäftsjahr 20xx

	Plan 20xx	Plan 20xx-1	Ist 20xx-2
Tarif	Stellenanteile	Stellenanteile	Stellenanteile
TVöD ..			
TVöD ..			
...			
Bereich 1			
TVöD ..			
TVöD ..			
...			
Bereich 2			
TVöD ..			
TVöD ..			
...			
Bereich 3			
TVöD ..			
TVöD ..			
...			
Bereich 4			
Gesamt			

Anlage 2: Muster Quartalsbericht

Zusammenfassender Bericht - Quartalsergebnis

Gesellschaft:	Firma x													
	Quartale / kumulierte Quartale								Gesamtjahr					
	Ist / I.	Ist / II.	Ist / III.	Ist / IV.	Ist kum.	Plan kum.	Abweichung		Prognose	Plan	Abweichung		Vorjahr	
€	€	€	€	€	€	€	€	%	€	€	€	%	€	
Umsatzerlöse														-
Bestandsveränderungen														
Sonstige betriebliche Erträge														+
Σ Betriebsgewöhnliche Erträge														-
Materialaufwand														-
Σ Röhergebnis														-
Personalaufwand														+
Abschreibungen														
- Betriebskosten														-
- Verwaltungskosten														-
- Vertriebskosten														+
- sonstige Kosten														+
Σ Sonstige betriebliche Aufwendungen														-
Σ Übriger Betriebsgewöhnlicher Aufwand														-
Σ Betriebsergebnis														-
Zinserträge und ähnliche Erträge														
Zinsaufwand und ähnlicher Aufwand														-
Σ Finanzergebnis														-
Σ Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit														-
Außerordentliche Erträge														
Außerordentliche Aufwendungen														
Σ Außerordentliches Ergebnis														+
Σ Ergebnis vor Steuern														*
Steuern vom Einkommen und Ertrag														+
Sonstige Steuern														
Σ Ergebnis nach Steuern														

Erreichen des geplanten Jahresergebnisses	verbessert	x		☹
	nicht gefährdet /geringe Abweichungen		x	
	gefährdet			

Anlage 2: Muster Quartalsbericht

Zusammenfassender Bericht - Monatsergebnisse

Gesellschaft:	Firma x															
	Ist / I.	1	2	3	Ist / II.	4	5	6	Ist / III.	7	8	9	Ist / IV	10	11	12
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Umsatzerlöse																
Bestandsveränderungen																
Sonstige betriebliche Erträge																
Betriebsgewöhnliche Erträge																
Materialaufwand																
Rohergebnis																
Personalaufwand																
Abschreibungen																
- Betriebskosten																
- Verwaltungskosten																
- Vertriebskosten																
- sonstige Kosten																
Sonstige betriebliche Aufwendungen																
Übriger Betriebsgewöhnlicher Aufwand																
Betriebsergebnis																
Zinserträge und ähnliche Erträge																
Zinsaufwand und ähnlicher Aufwand																
Finanzergebnis																
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit																
Außerordentliche Erträge																
Außerordentliche Aufwendungen																
Außerordentliches Ergebnis																
Ergebnis vor Steuern																
Steuern vom Einkommen und Ertrag																
Sonstige Steuern																
Ergebnis nach Steuern																

Quellenverzeichnis

Hinweise zur Steuerung und Überwachung kommunaler Beteiligungsunternehmen in Privatrechtsform, Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, GPA-Mitteilung 5/2009 Az 800.043

Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Salzgitter vom 24.09.2003

Beteiligungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale)
Stand: 20.07.2006

Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Cottbus, Beteiligungsrichtlinie, Stand: 27.05.2009

Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Quedlingburg,
Stand: 22.12.2008

Beteiligungsrichtlinie der Stadt Ludwigsburg

Entwurf

Anlage 5 zur Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 11. Mai 2015

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über das Pilotprojekt

„Cybersicherheit in öffentlichen Verwaltungen am Beispiel der Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf mit Kreiskommunen“

Präambel

Die Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf sowie die Kreiskommunen
.....
.....
.....
.....
.....
.....

haben sich darauf verständigt, das Aufgabenfeld „Cybersicherheit in öffentlichen Verwaltungen“ interkommunal im Rahmen eines auf einen Zeitraum von 5 Jahren laufenden Pilotprojektes auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Entfristung und zur Veränderung der Geltungsdauer von befristeten Rechtsvorschriften vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), zu bearbeiten.

§ 1

Zielsetzung

Modernes Verwaltungshandeln ist heute ohne elektronische Kommunikationsmedien und IT-Verfahren undenkbar. Mit deren Nutzung ist auch immer die Frage nach einer angemessenen Sicherheit von IT-Infrastrukturen und –Verfahren der öffentlichen Verwaltungen zum Schutz der erhaltenen und übertragenen Daten verbunden (vergl. Leitlinie für Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung, Koordinierungsgruppe „Informationssicherheit des IT-PLR“). Hinzu kommt die wachsende Vernetzung zwischen den föderalen Ebenen von Bund und Land sowie auch der Kommunen und Landkreise. Die unbedingte Gewährung der Datensicherheit der übertragenen und überlassenen Daten der Bürger und Bürgerinnen verlangt einen Mindeststandard an Sicherheit; noch besser einen einvernehmlichen Standard von Datensicherheit. Dieser einvernehmliche Standard auf hohem fachlichem Niveau muss und sollte – gerade im Hinblick auf die knappen Ressourcen der Kommunen -

Entwurf

Anlage 1

unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erfolgen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das hierfür notwendige Know-how nicht in jeder Kommune vorgehalten werden kann. Gerade kleinere Gemeinden sind damit oft überfordert. Insofern bietet sich der Bereich der „IT-Sicherheit“ für eine interkommunale Zusammenarbeit an. Diese Zusammenarbeit sollte einen einheitlichen Standard an Datensicherheit berücksichtigen und eine fachliche Begleitung erhalten (vergl. Leitfaden für einen IT-Sicherheitsbeauftragten).

Die interkommunale Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen eines auf 5 Jahre angelegten Pilotprojektes und unter der Voraussetzung einer entsprechenden Förderung durch das Land Hessen.

§ 2

IT-Sicherheitsbeauftragte/r

Zur Umsetzung der in § 1 genannten Ziele wird von den Landkreisen Gießen bzw. Marburg-Biedenkopf ein/e IT-Sicherheitsbeauftragter befristet für den Projektzeitraum von 5 Jahren eingestellt. Die Kosten dieser Personalmaßnahme, inkl. aller Nebenkosten, werden je zur Hälfte durch die beiden Landkreise übernommen.

§ 3

Aufgaben der/s IT-Sicherheitsbeauftragten

Der/dem IT-Sicherheitsbeauftragten obliegen folgende Aufgaben:

- Beratung der Behördenleitung, u. a. Information über den Status Quo, zu Fragen der IT-Sicherheit und des anzustrebenden Sicherheitsniveaus,
- Erstellung einer Leitlinie zur Informationssicherheit,
- Erarbeitung von Richtlinien und Regelungen, auf welche Weise IT-Sicherheit in der Behörde erreicht werden soll,
- Gesamtkoordination des Informationssicherheitsprozesses,
- Initiierung und Koordinierung von Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema „IT-Sicherheit“,
- Erstellen von Sicherheits- und Notfallkonzepten,
- Koordinierung der IT-Sicherheitsziele mit den Unternehmenszielen zum IT-Einsatz,
- Vorbereitung von Entscheidungen über zu treffende, kostenträchtige IT-Sicherheitsmaßnahmen,
- Kontrolle über den Fortschritt der Realisierung von IT-Sicherheitsmaßnahmen,
- Koordinierung von Kontrollen zur Effektivität von IT-Sicherheitsmaßnahmen im laufenden Betrieb.

Entwurf

Anlage 1

§ 4

Leistungsabruf

Die teilnehmenden Landkreise, Städte und Gemeinden verpflichten sich nach rechtzeitiger Terminabstimmung die Dienstleistung des/der IT-Sicherheitsbeauftragten in Anspruch zu nehmen. Der/die IT-Sicherheitsbeauftragte leitet das Gesamtprojekt und koordiniert die damit in Zusammenhang stehenden Prozesse innerhalb der teilnehmenden Landkreise und Kommunen. Zum Leistungsportfolio gehören insbesondere:

- Projektleitung
- Schulungsmaßnahmen
- Vorgaben für Bestandsaufnahmen durch die jeweilige Behörde
- Auswertung
- Erarbeiten von Handlungsempfehlungen
- Umsetzung der Handlungsempfehlungen

§ 5

Kostenbeteiligung

Für die Inanspruchnahme der/s IT-Sicherheitsbeauftragten werden den teilnehmenden Städten und Gemeinden Kostenpauschalen in Rechnung gestellt. Die Kommunen des Landkreises Gießen beteiligen sich ab dem 3. bis zum 5. Projektjahr mit einer monatlichen Pauschale in Höhe von 276 €. Kommunen des Landkreises Marburg-Biedenkopf können zwischen der vorgenannten Pauschale oder einem Tagesverrechnungssatz in Höhe von 290 € wählen. Die Finanzierungsvariante ist vor der ersten Inanspruchnahme der/s IT-Sicherheitsbeauftragten schriftlich zu erklären.

Unabhängig der von den Kommunen gewählten Kostenbeteiligungsvariante tragen die Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf je die Hälfte der anfallenden Kosten.

§ 6

IKZ-Förderung und Zuschuss für Umsetzungsmaßnahmen

Die bewilligte IKZ-Förderung steht den Landkreisen Gießen und Marburg-Biedenkopf je zur Hälfte zu. Je Landkreis wird von der zu erwartenden IKZ-Förderung ein Betrag in Höhe von 40.000 € abgekoppelt und als Zuschuss für Umsetzungsmaßnahmen der kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Förderung berechnet sich in Abhängigkeit der teilnehmenden Kommunen. Danach sollen 50 % der Umsetzungskosten, max. aber 4.000 € (bei Teilnahme von 10 Kommunen je Landkreis), als Zuschuss bewilligt werden. Bei einer Teilnahme von mehr als 10

Entwurf

- Anlage 1 -

Kommunen je Landkreis reduziert sich dieser Zuschuss entsprechend. Der Zuschuss ist formlos bei den jeweiligen Landkreisen zu beantragen und mit Rechnungen zu belegen.

§ 7

Laufzeit, Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung wird für den Projektzeitraum von 5 Jahren geschlossen und tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft. Eine Kündigung ist während dieser Zeit nicht möglich.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Ort, Datum, Unterschriften



Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Land Hessen

und dem (der)

NN-Kreis (Stadt OO)

über ganztägige Angebote im

Pakt für den Nachmittag

(Kreis-/Stadtlogo oder -wappen einfügen)

Vereinbarung

zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch den
Hessischen Kultusminister,
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
(im Folgenden: das Land)

und

dem NN-Kreis (der Stadt OO),
vertreten durch den Kreisausschuss (den Magistrat),
dieser vertreten durch den Landrat und die Kreisbeigeordnete K
(die Oberbürgermeisterin und den Stadtrat S),
Straße ...
Ort ...
(im Folgenden: der Schulträger)

PRÄAMBEL

Alle Kinder in ihrer Unterschiedlichkeit und Verschiedenheit brauchen Zeit, Raum und Anregungen, um ihre Talente voll entfalten zu können. Mit dem Ziel, Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen im Bereich des Schulträgers ein verlässliches und bedarfsorientiertes Bildungs- und Betreuungsangebot bereitzustellen und damit einen Beitrag sowohl zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern als auch zu mehr Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe zu leisten, schließen das Land und der Schulträger die folgende Vereinbarung. Sie bekräftigen ihren Willen, für eine inhaltliche und qualitative Entwicklung von Bildungs- und Betreuungsangeboten an ganztägig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen auf der Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren (BEP) gut und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Bei der Gestaltung der kommunalen Bildungslandschaft tragen, wie auch bisher schon, kreisangehörige Städte und Gemeinden, die nicht Schulträger sind, weiterhin Verantwortung hinsichtlich der Bedarfsplanung und Sicherstellung des Betreuungsangebotes gemäß § 30 HKJGB.

In Verwirklichung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags planen, entwickeln und gestalten ganztägig arbeitende Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen gemeinsam mit Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe und dem Schulträger ein integriertes Konzept für Bildungs- und Betreuungsangebote als Teil des Schulprogramms. Die im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ ganztägig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen bieten ihren Schülerinnen und Schülern ein verlässliches und bedarfsorientiertes Bildungs- und Betreuungsangebot an und entwickeln dazu das Ganztagsprogramm im Sinne der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz – Ganztagsschulrichtlinie – weiter. Durch das Bildungs- und Betreuungsangebot wird die Schule zum Lern- und Lebensort, der eine kontinuierliche und individuelle Förderung der Kinder möglich macht. Es entsteht eine Bildungskultur, die die unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt.

§ 1

(1) Das Land und der Schulträger gestalten gemeinsam mit den Jugendhilfeträgern im „Pakt für den Nachmittag“ ein integriertes Kooperationsmodell zur Verbindung von Bildungs- und Betreuungsangeboten der hessischen Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft. Sie machen im Zusammenwirken mit den Eltern und den bereits jetzt im Bereich der Betreuung aktiven Institutionen und Initiativen ein verlässliches und integriertes Bildungs- und Betreuungsangebot von 7.30 bis 17.00 Uhr. Das Land leistet seinen Beitrag für die Angebote rechnerisch an fünf Tagen in der Woche bis 14.30 Uhr. Der Schulträger leistet seinen Beitrag rechnerisch für den Zeitraum von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr und in den Schulferien. Vorhandene Träger bewährter Bildungs- und Betreuungsangebote vor Ort werden in die Angebote einbezogen. Der Schulträger stellt die Abstimmung mit den Jugendhilfeträgern sicher. § 6 Abs. 2 sowie bestehende weitergehende kommunale Beiträge bleiben unberührt.

(2) Der Schulträger meldet dem Hessischen Kultusministerium bis zum 15. März eines Jahres die Zahl der durch die Eltern für das Bildungs- und Betreuungs-

angebot angemeldeten Schülerinnen und Schüler an der jeweiligen Schule für das kommende Schuljahr. Für die Teilnahme an Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ kann der Träger des Angebots Elternentgelte erheben (§ 157 Abs. 2 Nr. 2, § 16 Abs. 2 und 3 HSchG). Wenn der Schulträger Dritte (freie Träger oder eine Eigengesellschaft) mit der Ausführung der Angebote beauftragt (§ 3 Abs. 2 Satz 1), kann er ihnen die Befugnis zur Erhebung von Elternentgelten übertragen. Das Bildungs- und Betreuungsangebot kann in unterschiedlichen Zeitblöcken organisiert werden.

(3) Die Schule und die Träger der Bildungs- und Betreuungsangebote entwickeln und steuern gemeinsam die inhaltliche, qualitative und organisatorische Verbindung des Unterrichts und der übrigen Angebote. Grundlage dafür sind lokale Kooperationsvereinbarungen zwischen den Schulen, Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe und dem Schulträger. Sie orientieren sich dabei am BEP. Fällt ein Bildungs- und Betreuungsangebot aus, hat dessen Träger für die verbindlich angemeldeten Schülerinnen und Schüler eine Vertretung sicherzustellen. Die Vertretung für Angebote der Träger der Jugendhilfe muss in den Kooperationsvereinbarungen geregelt sein.

(4) Ganztägig arbeitende Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen sehen in ihrem pädagogischen Konzept in Kooperation mit Schulträgern, Jugendhilfeträgern und freien Trägern oder weiteren Partnern eine Ferienbetreuung vor. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 2

(1) Das Land bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der ganztägig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen in dem jeweiligen Schulträgerbereich mit Lehrerstunden und Mitteln für ganztägige Angebote in dem in § 1 Abs. 1 genannten Umfang zu gewährleisten.

(2) Grundlage der Ressourcenberechnung von Seiten des Landes ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Grundschule oder Grundstufe der Förderschule. Der Berechnung nach diesem Absatz werden die Schülerzahlen des jeweils letzten Erhebungstichtages der allgemeinen Schulstatistik zugrunde gelegt. In den Schuljahren 2015/2016 und 2016/2017 wird die Versorgung mit Ganztagsressourcen auf der Grundlage eines Schülerfaktors (0,0094) berechnet. Die Ressourcen können in Lehrerstunden oder in Mitteln in Anspruch genommen werden. Mindestens ein Drittel der Ressource soll in Lehrerstunden genommen werden und mindestens ein Viertel ist in Mitteln zu nehmen. Die Aufteilung ist mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt und dem Schulträger abzustimmen und gegenüber dem Hessischen Kultusministerium anzuzeigen. Anhand der Anmeldezahlen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann der Schulträger im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt die Verteilung der in Mitteln genommenen Ressourcen bedarfsgerecht nachsteuern. Das Ergebnis dieser Nachsteuerung ist dem Hessischen Kultusministerium bis zum 15. Juni des Jahres anzuzeigen.

(3) Bis zu 25% der durch das Land für die Ganztagsangebote einer Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen können für die Koordination der Ganztagsangebote, für dafür notwendige Verwaltungsaufgaben und für Anschaffungen, die den Ganztagsangeboten dienen, verwendet werden, jedoch nur bis zu 7% für Verwaltungsaufgaben und bis zu 8% für Sachausgaben.

(4) Die Mittelverwendung wird im Zuwendungsbescheid näher geregelt und im Verwendungsnachweis dokumentiert.

§ 3

(1) Der Schulträger bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der Schulen in seiner Trägerschaft mit Fachpersonal in dem in § 1 Abs. 1 genannten Umfang zum Einsatz in den Bildungs- und Betreuungsangeboten zu gewährleisten. Fachpersonal im Sinne des Satzes 1 können Fachkräfte im Sinne des § 25b HKJGB oder Personen mit angebotsspezifischer Sachkunde sein.

(2) Der Schulträger kann Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ bei einer Eigengesellschaft oder bei anderen Dritten beschaffen. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Durchführung des Angebotes bleibt unberührt.

§ 4

(1) Der Schulträger schlägt dem Hessischen Kultusministerium zum 1. Dezember eines jeden Jahres in Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt die aufgrund der eingereichten Anträge ausgewählten Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen vor. Das Hessische Kultusministerium genehmigt die Auswahl der Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen und nach Vorlage und Prüfung eines abgestimmten pädagogischen Ganztagskonzeptes der Schule.

(2) Grundlage der Auswahl ist ein Antrag der Schule. Bestandteile des Antrags sind das Konzept nach Abs. 1 Satz 2, der aktuelle Beschluss der Gesamtkonferenz sowie der aktuelle Beschluss der Schulkonferenz über die Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligen Bildungs- und Betreuungsangeboten und die Verpflichtung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den Angeboten nach § 129 Nr. 2 HSchG. Der Beschluss der Schulkonferenz nach Satz 2 bedarf der Zustimmung des Schulleiternbeirates.

(3) Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bildungs- und Betreuungsangebote eine zur Aufsicht verpflichtete Person in der Schule anwesend ist (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Aufsichtsverordnung – AufsVO –). Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht aus (§ 90 Abs. 1 Satz 3 HSchG).

§ 5

(1) Das Land und der Schulträger stimmen die Umsetzung dieser Vereinbarung unter Einbeziehung der schulischen Gremien sowie der Träger der Angebote näher ab. Der Schulträger und das zuständige Staatliche Schulamt erstatten jährlich gemeinsam bis zum 1. Februar jeden Jahres dem Hessischen Kultusministerium Bericht. Es wird die Umsetzung dieser Vereinbarung erstmalig zum 30.04.2016 evaluieren und erforderlichenfalls Anpassungen der Umsetzung an die Erkenntnisse aus dieser Evaluation vorschlagen, soweit sie möglich erscheinen. Die Evaluation erfolgt anhand der folgenden Kriterien: Qualität der Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Qualitätsrahmen und Standards (Abs. 3); Kooperation und Gelingenbedingungen vor Ort zwischen Schule, Staatlichem Schulamt, Trägern der Jugendhilfe und Schulträger; Fort- und Weiterbildung sowie Qualifizierung von Ganztagspersonal (Abs. 2).

(2) Die Fortbildung findet im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ in der Regel als gemeinsame Fortbildung der in der ganztägig arbeitenden Grundschule und Grundstufe der Förderschule beschäftigten Berufsgruppen statt. Geeignete Fortbildungen können die gemeinsam vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und dem Hessischen Kultusministerium angebotenen Fortbildungen zum BEP sein. Der Schulträger und das Land stellen sicher, dass Lehrkräfte und das weitere pädagogisch tätige Personal der Träger der Angebote oder der Eigengesellschaft an den Qualifizierungsangeboten teilnehmen. Nr. 6.3 der Ganztagschulrichtlinie ist anzuwenden.

(3) Für die Bildungs- und Betreuungsangebote an ganztägig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen gilt der in der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen aufgeführte Qualitätsrahmen. Vorhandene Standards des Schulträgers in Bezug auf Fachpersonal, Räume, Angebote, Ferienbetreuung und Mittagessen bleiben erhalten.

§ 6

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer des Schuljahrs 2015/2016 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht durch eine der vertragschließenden Parteien bis zum 31. Januar des Jahres gekündigt wird, in dem das Schuljahr beginnt. Ergibt die in § 5 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene erste Evaluation, dass eine Anpassung der Umsetzung an die tatsächlichen Umstände nicht möglich ist, so endet die Geltungsdauer mit Ablauf des Schuljahrs 2016/2017. Es ist beabsichtigt, die Versorgung mit Ganztagsressourcen ab dem Schuljahr 2017/2018 auf der Grundlage der verbindlich angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Ganztagsangebot jährlich neu zu berechnen. Hierbei werden die Ergebnisse der Evaluation berücksichtigt.

(2) Die in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen bestehen unter der Voraussetzung, dass der Hessische Landtag und der Kreistag / die Stadtverordnetenversammlung des Schulträgers in ihren Haushaltsplänen die erforderlichen Ressourcen nach §§ 2 und 3 dieser Kooperationsvereinbarung bereitstellen.

(3) Falls der Hessische Landtag oder der Kreistag / die Stadtverordnetenversammlung des Schulträgers die nach dieser Vereinbarung notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Fortführung des Pakts für den Nachmittag im NN-Kreis (der Stadt OO) nicht schaffen, ist jeder Teil berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Schuljahres zu kündigen. Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung erbracht worden sind, werden das Land und der Schulträger weder rückabwickeln noch mit anderen Forderungen gegenüber dem jeweils anderen Teil verrechnen.

(4) Der Kreisausschuss / Magistrat des Schulträgers hat der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt. Der Schulträger wird die für ihn zuständige Kommunalaufsichtsbehörde frühzeitig über die finanziellen Verpflichtungen in Kenntnis setzen, die ihm aus der vorliegenden Vereinbarung erwachsen.

Wiesbaden, den *Tag Monat Jahr*

OO, den *Tag Monat Jahr*

Für das Land Hessen

Für den Schulträger (2 Unterschriften)

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Gießen
über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag

Anlage (Stand: 30.03.2015)

1. Namen der beteiligten Schulen

Grundschule Langgöns, Langgöns	(Schulnummer 3743)
Wiesengrundschule, Linden	(Schulnummer 3753)
Burgschule, Linden	(Schulnummer 3733)
Regenbogenschule, Pohlheim	(Schulnummer 3764)
Mittelpunktgrundschule, Hungen	(Schulnummer 3741)
Schule am Eulenturm, Allendorf/Lumda	(Schulnummer 4234)
Theodor-Heuss-Schule, Laubach	(Schulnummer 3745)
Grundschule Lollar, Lollar	(Schulnummer 3758)
Salzbödetalschule, Lollar	(Schulnummer 4194)
Goetheschule, Buseck	(Schulnummer 3731)
Hofburgschule, Buseck	(Schulnummer 3724)
Grundschule Beuern, Buseck	(Schulnummer 3726)
Grundschule Steinbach, Fernwald (?)	(Schulnummer 3730)
Grundschule Annerod, Fernwald	(Schulnummer 3729)
Grundschule Sonnenberg, Grünberg	(Schulnummer 4285)
Schule am Diebsturm, Grünberg	(Schulnummer 3735)
Wilhelm-Leuschner-Schule, Heuchelheim	(Schulnummer 3740)
Kirschbergschule, Reiskirchen	(Schulnummer 3769)
Rabenschule, Rabenau	(Schulnummer 3768)
Grundschule Launsbach, Wettenberg	(Schulnummer 4154)
Grundschule Wißmar, Wettenberg	(Schulnummer 4178)

galt
11.5.2015

2. Formate

- a) *Angebot A* beinhaltet ein Betreuungsangebot von 7.30 bis 14.30 Uhr inklusive der Ferien, wobei die Schlusszeiten je nach den Möglichkeiten der Schülerbeförderung variieren können. Die Kosten für Angebot A liegen zwischen € 40 und € 50. Diese sind unter anderem davon abhängig, wie hoch die finanzielle Beteiligung der betroffenen Städte und Gemeinden am „Pakt für den Nachmittag“ ist. Der Part der finanziellen Beteiligung durch die Städte und Gemeinden befindet sich zum Teil noch im Klärungsprozess.
- b) *Angebot B* beinhaltet eine Betreuungszeit von 7.30 bis 17 Uhr inklusive der Ferien (teilweise bis 18 Uhr), da es auch hier aufgrund der Schülerbeförderung eine zeitliche Differenzierung geben wird.
Die Kosten für die Angebotsstruktur B wird sich vor demselben obengenannten Hintergrund zwischen € 70 und € 90 bewegen.

3. Mittelverwaltende und ganztagsorganisierende Stelle

Die Mittelverwaltung wird durch die ZAUG (Zentrum für Arbeit und Umwelt Gießen) gGmbH abgewickelt.

4. Anwendbare Satzungen oder Leistungsvereinbarungen der Träger

	Ort	Ortsteil	Schule	Anzahl Schüler Schuljahr 14/15	Ressource Faktor 0,0094	Ressourcenaufteilung der Schule			Träger
						Stellen	Stelle	Mittel	
1.	Allendorf/Lda.	Allendorf/Lda.	Schule am Eulenturm	153	1,44	0,50	0,94	43.240,00	Förderverein
2.	Buseck	Alten-Buseck	Hofburgschule	89	0,84	0,25	0,59	27.140,00	ZAUG
3.	Buseck	Beuern	Grundschule Beuern	93	0,87	0,25	0,62	28.520,00	ZAUG
4.	Buseck	Gr.-Buseck	Goetheschule	234	2,20	1,00	1,20	55.200,00	ZAUG
5.	Fernwald	Annerod	Grundschule Annerod	76	1,00	0,50	0,50	23.000,00	ZAUG
6.	Fernwald	Steinbach	Grundschule Steinbach	140	1,32	0,25	1,07	49.220,00	ZAUG
7.	Grünberg	Grünberg	Schule am Diebsturm	358	3,37	1,25	2,12	97.520,00	Intern. Bund
8.	Grünberg	Stangenrod	Grundschule Sonnenberg	89	0,84	0,25	0,59	27.140,00	ZAUG
9.	Heuchelheim	Heuchelheim	Grundschule Heuchelheim	254	2,39	1,00	1,39	63.940,00	ZAUG
10.	Hungen	Hungen	Mittelpunktgrundschule	203	1,91	0,75	1,16	53.360,00	ZAUG
11.	Langgöns	Langgöns	Grundschule Langgöns	194	1,82	0,50	1,32	60.720,00	ZAUG
12.	Laubach	Laubach	Theodor-Heuss-Schule	287	2,70	0,50	2,20	101.200,00	ZAUG
13.	Linden	Gr.-Linden	Burgschule	220	2,07	0,75	1,32	60.720,00	Awo
14.	Linden	Leihgestern	Wiesengrundschule	215	2,02	0,75	1,27	58.420,00	ZAUG
15.	Lollar	Lollar	Grundschule Lollar	268	2,52	1,00	1,52	69.920,00	ZAUG
16.	Lollar	Salzböden	Salzbödetschule	108	1,02	0,25	0,77	35.420,00	ZAUG
17.	Pohlheim	Holzheim	Regenbogenschule	173	1,63	0,75	0,88	40.480,00	ZAUG
18.	Rabenau	Londorf	Rabenschule	86	0,81	0,25	0,56	25.760,00	ZAUG
19.	Reiskirchen	Reiskirchen	Grundschule Reiskirchen	238	2,24	1,00	1,24	57.040,00	Intern. Bund
20.	Wettenberg	Wißmar	Grundschule Wißmar	158	1,49	0,50	0,99	45.540,00	ZAUG
						34,46	12,25	22,25	1.023.500,00

Gutachten

**ZAUG Recycling GmbH
Rahmenbedingungen für eine vergaberechtliche
Inhouse-Fähigkeit**

erstattet von

HEUSSEN
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main

Rechtsanwalt und Notar
Prof. Wolfgang E. Trautner
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Honorarprofessor an der THM
(Technische Hochschule Mittelhessen)

Email: wolfgang.trautner@heussen-law.de

Internet: www.heussen-law.de

Tel. 069 – 15242-110

Fax. 069 – 15242-111

im Auftrag des

Landkreises Gießen
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

Datum: 16.04.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Sachverhalt.....	3
2 Prüfungsumfang, Fragestellungen	3
3 Ergebnis	3
4 Prüfung.....	4
4.1 Vergaberechtliche Zulässigkeit der Variante 1	5
4.1.1 Auftragsvergabe vom Landkreis an die ES GmbH (zu a).....	5
4.1.2 Inanspruchnahme der Betriebsmittel der ZR GmbH durch die ES GmbH (zu b).....	8
4.2 Vergaberechtliche Zulässigkeit der Variante 2	11
4.2.1 Inhouse-Vergaben auch bei (mittelbarer) privater Beteiligung?	12
4.2.2 Unterliegt Inanspruchnahme betrieblicher Mittel der ZR GmbH durch die ES GmbH dem Vergaberecht?.....	14
4.3 Verbindung von Ausschreibung und Anteilsübertragung?.....	14

1 Sachverhalt

Die ZAUG Recycling GmbH war ursprünglich ein Spezialbetrieb für das Recycling von E-Schrott und hat sich nun aber zu einem integrierten Entsorgungsunternehmen mit Logistik- und Umschlagsaktivitäten im Landkreis Gießen mit ca. 19 Millionen € Umsatz im Jahr 2014 und 183 Mitarbeitern an zwei Standorten entwickelt.

Der Landkreis Gießen ist derzeit noch mit 57,4 % an der ZAUG Recycling GmbH beteiligt, die Fa. Remondis hält jetzt einen Geschäftsanteil von 42,6 %.

Der Landkreis Gießen beabsichtigt, weitere 6,4 % seiner Geschäftsanteile zu veräußern, so dass sich seine Beteiligung schließlich nur noch auf 51 % belaufen würde.

Im Hinblick auf die weitere Zukunft der ZR GmbH sucht der Landkreis in Erfüllung des Beschlusses des Kreistags 14.12.2014 (Vorlage Nr. 1018/2014 –neu-) nach Möglichkeiten der direkten Beauftragung der ZR GmbH auch mit weiteren Leistungen für den öffentlichen Entsorgungsträger.

2 Prüfungsumfang, Fragestellungen

Somit stellen sich vor dem Hintergrund der mittel- und langfristigen strategischen Ausrichtung der ZR GmbH folgende Fragen:

(a) Unter welchen Voraussetzungen können Aufträge des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vergaberechtskonform auf die ZR GmbH übertragen werden?

(b) Wie könnte alternativ der Verkauf bzw. die Übertragung eines Geschäftsanteils von 6,4 % mit der Übertragung einzelner Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers verbunden werden?

3 Ergebnis

Der sicherste Weg zur Erreichung des Ziels der Weiterentwicklung der ZR GmbH durch Übertragung weiterer Aufträge des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wäre die Gründung einer gemeinsamen (Betriebs-)Gesellschaft durch den Landkreis Gießen (als Mehrheitsgesellschafter) und die ZR GmbH, nachdem die europäische Vergabe-Richtlinie RL 2014/24/EU in nationales Recht umgesetzt wurde. Auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage käme eine direkte Vergabe an die gemeinsame Gesellschaft nicht in Frage.

Ein gangbarer Weg wäre auch auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage die Gründung einer solchen Gesellschaft durch den Landkreis als Alleingesellschafter; dieser Variante begegnen aber Bedenken, dass die dann von dieser Gesellschaft erteilten Aufträge zwar nicht als solche eines öffentlichen Auftraggebers angesehen werden, sondern dem Landkreis Gießen im Rahmen einer mittelbaren Stellvertretung zugerechnet werden: Dann müsste ebenfalls ein Vergabeverfahren stattfinden.

Im Rahmen eines Vergabeverfahrens jedoch können gleichzeitig in einem Verhandlungsverfahren sowohl die Geschäftsanteile von 6,4 % des Landkreises Gießen sowie weitere Aufträge des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vergeben werden. Nachteilig wäre in diesem Zusammenhang aber der Umstand, dass eine solche Ausschreibung nur die einmalige und damit auch zeitlich befristete Übertragung der Aufgabe ermöglicht und zudem die Möglichkeit einzukalkulieren ist, dass eine andere als die gewünschte Gesellschaft zum Zuge kommt.

4 Prüfung

Zur Beantwortung der unter Ziff. 2 gestellten Fragen sollen folgende organisatorische bzw. gesellschaftsrechtliche Varianten untersucht werden:

Variante 1: Zur Übernahme weiterer Aufträge des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gründet der Landkreis Gießen eine Gesellschaft – hier im folgenden: „EntsorgungService GmbH“ –kurz „ES GmbH“- genannt. Der Landkreis Gießen ist Alleingesellschafter dieser „ES GmbH“.

In einem weiteren Schritt sollen der ES GmbH Aufträge des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers übertragen werden.

Variante 2: Zur Übernahme weiterer Aufträge des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gründen der Landkreis Gießen und die ZR GmbH eine gemeinsame Gesellschaft – hier im folgenden auch: „ES GmbH“ genannt. An dieser Gesellschaft kann der Kreis mit einer beliebigen Quote ebenso beteiligt sein wie die ZR GmbH.

Auch bei dieser Variante sollen in einem weiteren Schritt dann der ES GmbH weitere Aufträge des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers übertragen werden.

In beiden Varianten würde die ZR GmbH der ES GmbH dann die personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung stellen, die für die Ausführung der Aufträge des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erforderlich sind.

4.1 Vergaberechtliche Zulässigkeit der Variante 1

Bei dieser Variante 1 – bei der der Landkreis Alleingesellschafter der ES GmbH sein soll – sind folgende Fragen zu untersuchen:

- (a) Unterliegt die Erteilung weiterer Aufträge des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers an die ES GmbH vergaberechtlichen Restriktionen?
- (b) Kann der Zugriff der ES GmbH auf die Betriebsmittel der ZR GmbH ohne Vergabeverfahren erfolgen?

4.1.1 Auftragsvergabe vom Landkreis an die ES GmbH (zu a)

Die meisten denkbaren Aufträge des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wären als Dienstleistungen im Sinne der VOL/A anzusehen.

Wenn sich – was nicht anzunehmen ist – das Auftragsvolumen für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren unter 207.000 EUR (netto) bewegen sollte, müsste diese Auftragsvergabe an die ES GmbH lediglich nach den nationalen Vergabevorschriften und hier insbesondere nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19.12.2014 und der Vergabeordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL/A) Abschnitt 1 beurteilt werden.

Da das voraussichtliche Auftragsvolumen aber über dem Schwellenwert liegen wird, beurteilt sich diese Vergabe des Betriebs an die ES GmbH nach den Regeln des Kartell- bzw. EU-Vergaberecht.

Das zwingende EU-Vergaberecht ist anzuwenden, wenn der Schwellenwert überschritten wird, es sich um einen Auftrag im Sinne des § 99 GWB handelt und der Auftrag von einem öffentlichen Auftraggeber vergeben wird und keiner der Ausnahmetatbestände eintritt.

Mit Ausnahme des zuletzt genannten Tatbestandes sind erkennbar alle anderen erfüllt.

Einer der Ausnahmetatbestände liegt vor, wenn es sich um eine Inhouse-Vergabe handelt.

Bei den In-house-Vorgängen wird von ihrem Begriff her ein Leistungsaustausch vorausgesetzt, der – rechtlich gesehen – innerhalb ein und desselben Rechtsträgers erfolgt. In-house-Vorgänge stellen also keine

beschaffungsrelevanten Vorgänge dar, wenn ein öffentlicher Auftraggeber die Leistungen gewissermaßen mit eigenen Mitteln erbringt.

Vergaberechtlich ist dies zulässig, wie der Gerichtshof im Urteil „Stadt Halle und RPL Lochau“ (EuGH, Urteil vom 11.01.2005, Rs. C-26/03) festgestellt hat. Darin hat der Gerichtshof erklärt, dass

„eine öffentliche Stelle, die ein öffentlicher Auftraggeber ist, die Möglichkeit [hat], ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben mit ihren eigenen administrativen, technischen und sonstigen Mitteln zu erfüllen, ohne gezwungen zu sein, sich an externe Einrichtungen zu wenden, die nicht zu ihren Dienststellen gehören“.

Nach Auffassung des Gerichtshofs kann *„in einem solchen Fall von einem entgeltlichen Vertrag mit einer Einrichtung, die sich rechtlich von dem öffentlichen Auftraggeber unterscheidet, nicht die Rede sein“.*

Das EU-Vergaberecht wäre auf eine solche Konstellation nicht anzuwenden.

Deutlich höhere Relevanz haben solche Fallkonstellationen, bei denen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft einen Auftrag an eine zwar rechtlich selbständige Person vergibt, diese Person aber in besonderen Beziehungen zu ihr steht. Hier wäre es im Verhältnis des Landkreises Gießen zu einer zu gründenden ES GmbH.

Unter Umständen können beide juristischen Personen bezogen auf einen bestimmten Vertrag derart miteinander verbunden sein, dass mangels Auftrag eine Ausschreibungspflicht entfällt.

Nach Auffassung des Gerichtshofs genügt es für eine Ausschreibungspflicht grundsätzlich, dass der Vertrag zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einer rechtlich von dieser verschiedenen Person geschlossen wurde. Seit dem maßgebenden Urteil „Teckal“ (EuGH, Urteil vom 18.11.1999, Rs. C-107/98) geht der Gerichtshof allerdings von der fehlenden Notwendigkeit einer Ausschreibung, und damit im Endeffekt von einem In-house-ähnlichen Vorgang aus,

„wenn die öffentliche Stelle, die ein öffentlicher Auftraggeber ist, über die fragliche Einrichtung eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen und diese Einrichtung ihre Tätigkeit im Wesentlichen mit der oder den öffentlichen Stellen verrichtet, die ihre Anteile innehaben“.

Nach der weiteren ständigen Rechtsprechung des EuGH ist ein Vertrag zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem anderen selbstständigen Rechtsträger unter folgenden Voraussetzungen vergaberechtfrei:

- Der Auftraggeber muss über den Auftragnehmer eine Kontrolle ausüben wie über eine eigene Dienststelle und
- der Auftragnehmer muss seine Tätigkeit im Wesentlichen für den öffentlichen Auftraggeber verrichten.

Die nationale Rechtsprechung hat sich diese vom EuGH entwickelten Voraussetzungen einer Inhouse-Vergabe zu eigen gemacht. Diese kartellvergaberechtliche Privilegierung des Inhouse-Geschäftes gilt auch die Ausschreibungspflichten nach dem Haushalts- und Zuwendungsrecht, d.h. auch für Aufträge unterhalb des Schwellenwertes (so Schotten/Hüttinger in: Dreher/Motzke, Beck'scher Vergaberechtskommentar, 2. Auflage 2013, § 99 GWB, Rdnr. 49).

Diese Kontrolle des öffentlichen Auftraggebers über den Auftragnehmer wie über eine eigene Dienststelle ist nur dann zu bejahen, wenn der Auftragnehmer einer Kontrolle unterworfen ist, die es dem Auftraggeber ermöglicht, auf die Entscheidungen dieser Einrichtung einzuwirken. Es muss sich dabei um die Möglichkeit handeln, sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wichtigen Entscheidungen dieser Einrichtung ausschlaggebenden Einfluss zu nehmen (EuGH, Urteil vom 13.10.2005 – C-458/03 „Parking Brixen“ NZBau 2005, 644 Rdn. 65; Urteil vom 11.05.2006 – C-340/04 „Carbotermo“ NZBau 2006, 453 Rdn. 36; Urteil vom 13.11.2008 – C-324/07 „Coditel“ NZBau 2009, 54 = VergabeR 2009, 440 Rdn. 28).

Diese Voraussetzung wird sich durch entsprechende vertragliche Gestaltung und die Besetzung der Organe der ES GmbH sicherstellen lassen.

Das Gleiche gilt für die weitere Voraussetzung des Inhouse-Privilegs, dass nämlich das von öffentlichen Auftraggebern beherrschte Unternehmen nicht oder so gut wie gar nicht auf dem Markt tätig ist und daher mit anderen Unternehmen in Wettbewerb treten kann. Diese Wettbewerbsrelevanz der Tätigkeit des Auftragnehmers ist nur dann zu verneinen, wenn der Auftragnehmer hauptsächlich für den oder die öffentlichen Auftraggeber tätig wird und jede andere Tätigkeit rein nebensächlich ist (Schotten/Hüttinger, aaO, Rdnr. 56). Auch dies wird sich entsprechend durch den Gesellschafter bestimmen lassen.

Insoweit kommt man zu dem Ergebnis, dass allein die Vergabe des Auftrags des Landkreises an die ES GmbH nicht dem Vergaberecht unterliegt. Dies gilt sowohl im Oberschwellen- wie auch im Unterschwellenbereich.

4.1.2 Inanspruchnahme der Betriebsmittel der ZR GmbH durch die ES GmbH (zu b)

Davon zu unterscheiden ist die Fragestellung, wie der Umstand zu beurteilen ist, dass die ZR GmbH der ES GmbH die personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung stellt, die für die Ausführung der weiteren Aufträge des öffentlich-rechtlichen Entscheidungsträgers erforderlich sind.

Die Überlassung von sachlichen und personellen Mittel wird man – insbesondere, wenn sie auf eine gewisse Dauer angelegt ist – als Vorgänge ansehen müssen, die im wesentlichen als Dienstleistungen im Sinne der VOL/A einzustufen sind.

Auch hierzu gilt, dass zwingendes EU-Vergaberecht anzuwenden ist,

- wenn der Schwellenwert überschritten wird,
- es sich um einen Auftrag im Sinne des § 99 GWB handelt
- der Auftrag von einem öffentlichen Auftraggeber vergeben wird und
- keiner der Ausnahmetatbestände eintritt.

Auch in diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass der Wert der in Anspruch zu nehmenden Leistungen den EU-Schwellenwert überschreitet. Der Begriff des Auftrags nach § 99 GWB dürfte auch erfüllt sein.

4.1.2.1 ES GmbH als öffentliche Auftraggeberin

Fraglich ist jedoch, ob es sich bei der ES GmbH überhaupt um eine öffentliche Auftraggeberin handelt.

In Betracht kommt für die ES GmbH als Eigengesellschaft die öffentliche (funktionale) Auftraggebereigenschaft nach § 98 Nr. 2 GWB.

Nach § 98 Nr. 2 GWB ist öffentlicher Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen bzw. des privaten Rechts, die gegründet worden ist, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen und die eine besondere Staatsnähe aufweist.

Für die Staatsnähe bedarf es einer überwiegenden Finanzierung seitens der öffentlichen Hand oder der Leitung oder Aufsicht des Staates bzw. seiner nachgeordneten Stellen (OLG Düsseldorf, B. v. 06.07.2005 - Az.: VII - Verg 22/05; VK Mecklenburg-Vorpommern, B. v. 08.05.2007 - Az.: 3 VK 04/07).

Die ES GmbH wird in ihrem Geschäftsbetrieb vom Landkreis durch Einbringung des Stammkapitals finanziert, jedenfalls aber durch die Besetzung der Geschäftsführung „staatlich“ dominiert werden.

Trotz dieser besonderen Staatsnähe wäre die juristische Person des privaten Rechts nur dann öffentliche Auftraggeberin i.S.d. § 98 Nr. 2 GWB, wenn der besondere Zweck, zu dessen Erfüllung sie gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegt und nicht gewerblicher Art ist.

Die Nichtgewerblichkeit der Tätigkeit ist unter Berücksichtigung aller erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände - u. a. der Umstände, die zur Gründung der betreffenden Einrichtung geführt haben - und der Voraussetzungen, unter denen sie ihre Tätigkeit ausübt, zu beurteilen (EuGH, Urteil v. 10.04.2008 - Az.: C-393/06; Urteil v. 27.2.2003 - Az.: C-373/00; OLG Düsseldorf, B. v. 13.08.2007 - Az.: VII - Verg 16/07; KG Berlin, B. v. 27.07.2006 - Az.: 2 Verg 5/06; VK Brandenburg, B. v. 22.09.2008 - Az.: VK 27/08; 3. VK Bund, B. v. 03.05.2007 - Az.: VK 3 - 31/07; VK Hamburg, B. v. 25.07.2007 - Az.: VK BSU-8/07).

Zu diesen Aspekten gehört zuerst einmal die Gewinnerzielungsabsicht bei der konkreten Tätigkeit. Diese fehlt regelmäßig, wenn die Gewinnerzielung nicht den Hauptzweck der betreffenden Einrichtung darstellt oder wenn die Gewinnerzielung lediglich ein Zwischenziel zur Verfolgung nicht-kommerzieller Zwecke darstellt (so EuGH Rs. C-283/00 Slg. 2003, I-11697 Rdn. 88 f. – Kommission/Spanien „SIEPSA“).

Es wäre daher die Frage der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags, die Gewinnerzielungsabsicht entsprechend auszugestalten.

Selbst wenn die Gewinnerzielung nicht im Vordergrund stehen oder gar ganz fehlen sollte, könnte eine Einrichtung doch nach Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien arbeiten und somit ihre Tätigkeit als gewerblich einzustufen sein (Dörr, in: Dreher/Motzke, Beck'scher Vergaberechtskommentar 2. Auflage 2013, § 98 Rdnr. 63).

Anders herum ist aber auch festzustellen, dass es selbst bei bestehender Gewinnorientierung maßgeblich darauf ankommt, ob die Einrichtung im Rahmen der konkreten Tätigkeit ein eigenes wirtschaftliches Risiko trägt, also ihre eigenen Verluste zu tragen hat und insbesondere einem Insolvenzrisiko ausgesetzt ist (OLG Hamburg 1 Verg 5/06 NZBau 2007, 801, 802 f.; KG 2 Verg 5/06 NZBau 2006, 725, 728 f.; VK Potsdam VK 27/08; VK Karlsruhe vom 17. 6. 2011 – 1 VK 29/11).

Das eigene wirtschaftliche Risiko würde die ES GmbH nicht tragen, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass im wirtschaftlichen Notfall der Landkreis finanzielle Unterstützung gewährt oder für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet (so z.B. OLG Naumburg - 1 Verg 15/03, NVwZ 2004, 1023, 1024). Das Gleiche würde gelten, wenn das Insolvenzrisiko durch ein System des Verlustausgleichs praktisch ausgeschlossen ist.

Wenn also die ES GmbH aufgrund einer Gewinnabführungs- und Verlustausgleichsvereinbarung das wirtschaftliche Risiko für ihre Tätigkeit nicht trägt und diesem wettbewerbsuntypischen Aspekt entscheidendes Gewicht zukommt, dann wäre die Tätigkeit ebenfalls als nicht gewerblich einzuordnen (vergleiche OLG Hamburg, Beschluss vom 20.1.2007 – Az.: 1 Verg 5/06).

Daher müsste bei der entsprechenden Vertragsgestaltung sichergestellt werden, dass evtl. entstehende Verluste der ES GmbH durch den Landkreis nicht in jedem Fall übernommen werden. Dann könnte das Tatbestandsmerkmal der Gewerblichkeit verneint werden.

4.1.2.2 ES GmbH als mittelbare Stellvertreterin des Landkreises?

Auch wenn die Eigenschaft der ES GmbH als öffentliche Auftraggeberin zu verneinen ist, kommt dennoch eine Anwendung des Vergaberechts in Betracht, wenn die Vergabe der Leistungen von der ES GmbH an die ZR GmbH bei der Bereitstellung der Betriebsmittel dem Landkreis Gießen zugerechnet werden könnten.

Eine materiell-rechtliche Zurechnung der hier zur Rede stehenden Vergaben zu dem eigentlichen öffentlichen Auftraggeber – hier dem Landkreis Gießen – kommt unter Umständen durch die Annahme einer unmittelbaren oder einer mittelbaren Stellvertretung des öffentlichen Auftraggebers zu Stande.

Die Beauftragungen an die ZR GmbH würden sowohl im eigenen Namen als auch auf eigene Rechnung der ES GmbH erfolgen. Damit wäre der Fall der unmittelbaren Stellvertretung nicht gegeben.

Allerdings kommt man ebenfalls zu einer Zurechnung über eine mittelbare Stellvertretung. Die mittelbare Stellvertretung setzt voraus, dass ein Rechtsgeschäft zwar im eigenen Namen, aber im Interesse und für Rechnung eines anderen vorgenommen wird (vgl. Weyand, Kommentar Vergaberecht, § 98 GWB, Rn. 176 – Beck online).

In der Rechtsprechung werden unter dieses Interesse aber solche Fälle subsumiert, in denen der Stellvertreter gewissermaßen als Service-Einheit des öffentlichen Auftraggeber für ihn eine hochspezialisierte Ausschreibung organisiert und durchführt (z.B. Ausschreibung eines Tiefsee- und Mittelwasser-Fächer-Echolots für das Forschungsschiff „Meteor“, VK Bund, Beschluss vom 08.06.2006, VK 2 -114/05, IBRRS 2006, 4418).

Es müsste in diesem Zusammenhang sichergestellt werden, dass die ES GmbH ein eigenes Interesse verfolgen kann und zwar die möglichst wirtschaftliche Gestaltung der Beschaffung dieser Dienstleistungen für die ZR GmbH (vgl. 1. VK Bund, Beschluss vom 23.03.2011, Az: VK 1 – 12/11).

Dann wäre auch eine Zurechnung über eine mittelbare Stellvertretung des Landkreises Gießen nicht gegeben; jedoch ist in diesem Zusammenhang offen, wie die jeweils gewählte Konstellation von einer Nachprüfungsinstanz bewertet wird.

4.2 Vergaberechtliche Zulässigkeit der Variante 2

Zur Übernahme weitere Aufträge des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gründen der Landkreis Gießen und die ZR GmbH eine gemeinsame Gesellschaft – hier im folgenden: „ES GmbH“ genannt. An dieser Gesellschaft kann der Kreis mit einer beliebigen Quote ebenso beteiligt sein wie die ZR GmbH. Eine Beteiligung des Kreises von 75% und der ZR GmbH in Höhe von 25% sollen für die weiteren Überlegungen zugrunde gelegt werden.

Auch zu dieser Variante stellt sich die Frage,

- (a) ob die Erteilung weiterer Aufträge an die ES GmbH vergaberechtlichen oder anderen Restriktionen unterliegt und

(b) ob der Zugriff der ES GmbH auf die Betriebsmittel der ZR GmbH ohne Vergabeverfahren erfolgen kann.

4.2.1 Inhouse-Vergaben auch bei (mittelbarer) privater Beteiligung?

Ob die Übertragung des Auftrags des Landkreises Gießen auf die ES GmbH ohne Vergabeverfahren möglich ist, hängt davon ab, ob die unter Ziff. 4.1.1 dargestellten Voraussetzungen für das Inhouse-Privileg auch dann - wie in dieser Variante 2 - gelten, wenn an einem Gesellschafter des zu beauftragenden Unternehmen ein privater Gesellschafter - und zwar hier Remondis - beteiligt ist.

4.2.1.1 Beurteilung nach derzeitiger Rechtslage

Hinsichtlich des Kontrollkriteriums kann man aus der Rechtsprechung ableiten, dass eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle durch jegliche Beteiligung eines privaten Auftragnehmers ausgeschlossen wird.

Dabei wird als „schädlich“ nicht nur die unmittelbare Beteiligung privater Auftragnehmer, sondern auch die mittelbare Beteiligung an gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen angesehen (BGH, Beschluss vom 03.07.2008 – I ZR 145/05 „Kommunalversicherer“ NZBau 2008, 664).

Damit kann man auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage für die hier zu prüfende Konstellation mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass eine Anwendung des Inhouse-Privilegs daran scheitern wird, dass durch die bis zu 49 % betragende Beteiligung der Remondis GmbH an der ES-Gesellschafterin ZR GmbH die Kontrolle wie über eigene Dienststelle durch den Landkreis Gießen gegenüber der ES GmbH nicht als möglich angesehen wird.

4.2.1.2 Beurteilung nach Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU

Im Hinblick auf die mindestens mittelfristige Perspektive ist auch die Rechtslage zu betrachten, wie sie sich darstellt, wenn die am 17.4.2014 in Kraft getretene Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge (RL 2014/24/EU) innerhalb der dafür vorgesehenen zwei Jahre in das deutsche Recht umgesetzt sein wird.

Art 12 Abs. 1 der Richtlinie hat folgenden Wortlaut:

„(1) Ein von einem öffentlichen Auftraggeber an eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts vergebener öffentlicher Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) *Der öffentliche Auftraggeber übt über die betreffende juristische Person eine ähnliche Kontrolle aus, wie über seine eigenen Dienststellen;*
- b) *mehr als 80 % der Tätigkeiten der kontrollierten juristischen Person dienen der Ausführung der Aufgaben, mit denen sie von dem die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder von anderen von diesem kontrollierten juristischen Personen betraut wurden und*
- c) *es besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung an der kontrollierten juristischen Person, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die in Übereinstimmung mit den Verträgen durch nationale gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln.*

Bei einem öffentlichen Auftraggeber wird davon ausgegangen, dass er über die betreffende juristische Person eine ähnliche Kontrolle im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe a ausübt wie über seine eigenen Dienststellen, wenn er einen ausschlaggebenden Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person ausübt. Solche Kontrolle kann auch durch eine andere juristische Person ausgeübt werden, die vom öffentlichen Auftraggeber auf gleiche Weise kontrolliert wird.

(Anm: Hervorhebungen vom Verfasser)

Unter dem Vorbehalt, dass diese erstmals in einer Vergaberichtlinie aufgenommene Regelung zum Inhouse-Privileg bis 2016 tatsächlich auch so in das nationale deutsche Vergaberecht übernommen wird, gilt vor dem Hintergrund dieser Regelung meines Erachtens folgendes:

Aus der Formulierung in lit c) ist zu entnehmen, dass mittelbare Formen der Beteiligung privaten Kapitals nicht mehr für die Anwendung des Inhouse-Privilegs schädlich sind. Würde der Richtlinienggeber die gleiche restriktive Sichtweise wie der BGH (Beschluss vom 03.07.2008, siehe oben) teilen, wäre in der Formulierung der Zusatz „direkte“ nicht erforderlich gewesen; dann wäre ausreichend: „*Es besteht keine private Beteiligung*“.

Auch ist die private Kapitalbeteiligung kein Element des Tatbestandselements „Einfluss wie auf eine eigene Dienststelle“ mehr, sondern ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal, was noch einmal die nach lit c) aufgeführte Definition (Bei

„einem öffentlichen Auftraggeber wird davon ausgegangen,...“) des Einflusses wie auf eine eigene Dienststelle betont.

Auch in dem Erwägungsgrund 32, 2. Abs. zur Richtlinie 2014/24/EU wird auf die direkte Beteiligung des privaten Kapitals abgehoben:

„... Diese Ausnahme sollte sich nicht auf Situationen erstrecken, in denen ein privater Wirtschaftsteilnehmer am Kapital der kontrollierten juristischen Person unmittelbar beteiligt ist, da die Vergabe eines öffentlichen Auftrags ohne Wettbewerbsverfahren dem am Kapital der kontrollierten juristischen Person beteiligten privaten Wirtschaftsteilnehmer einen unzulässigen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern verschaffen würde.“

Unter der Voraussetzung, dass der nationale Gesetzgeber die Umsetzungsnormen in diesem Sinne ausgestaltet, kann man davon ausgehen, dass aufgrund der nach dem 16.04.2016 geltenden Rechtslage die Beauftragung einer ES GmbH, deren Gesellschafter die ZR GmbH und der Landkreis Gießen sind, unter das Inhouse-Privileg fällt und daher ein Vergabeverfahren nicht erforderlich ist.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Gesellschaftsvertrag der ES GmbH so gestaltet ist, dass die Anforderungen an den maßgeblichen Einfluss – wie sie in Art 12 RL 2014/24/EU dargestellt sind – erfüllt werden. Dem lässt sich mit einer entsprechenden Vertragsgestaltung Rechnung tragen.

4.2.2 Unterliegt Inanspruchnahme betrieblicher Mittel der ZR GmbH durch die ES GmbH dem Vergaberecht?

Da es sich im Rahmen dieser Variante (2) bei der ES GmbH um eine gemeinsame Gesellschaft von Landkreis Gießen und ZR GmbH handelt, kommt es bei der Bereitstellung der sachlichen und personellen Mittel nicht zu einem Leistungsaustausch zwischen der ES GmbH und ihrer Gesellschafterin ZR GmbH, der die Definition eines Auftrags im Sinne des § 99 GWB erfüllen würde. Zudem setzt § 99 GWB voraus, dass auf einer Seite eines Vertragsverhältnisses mindestens ein öffentlicher Auftraggeber steht. Die ES GmbH ist auch in dieser Konstellation keine öffentliche Auftraggeberin (siehe Ausführungen, oben zu 4.1.2.1). Daher kommt die Anwendung von Vergaberecht für die Inanspruchnahme betrieblicher Mittel der ZR GmbH durch die ES GmbH nicht in Frage. Es ist kein Vergabeverfahren erforderlich.

4.3 Verbindung von Ausschreibung und Anteilsübertragung?

Die zusätzliche Fragestellung lautet, ob man im Rahmen einer Ausschreibung einen Gesellschafter suchen könne, der den derzeit noch beim Landkreis Gießen angehängten Geschäftsanteil von 6,4 % und den bereits zuvor in die ZR

„eingebrachten“ Verträge bzw. Aufträge des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers übernimmt.

Wenn man den hinter dieser Fragestellung stehenden Sachverhalt untersucht, ergeben sich zwei denkbare Vorgehensweisen:

(a) Die ZR GmbH erhält Aufträge des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und daraufhin wird der Geschäftsanteil von 6,4 % an der ZR GmbH öffentlich ausgeschrieben.

(b) Gegenstand der Ausschreibung ist der Dienstleistungsauftrag für die einzelnen Leistungen aus dem Entsorgungsbereich und die Übernahme des Geschäftsanteils.

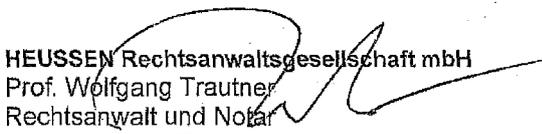
Zu (a) Die erste Vorgehensweise ist vergaberechtlich problematisch. Sie setzt als ersten Schritt die Vergabe des Auftrags an die ZR GmbH voraus.

Diese Auftragsvergabe an die ZR müsste – anders als an die ES GmbH – ausgeschrieben werden, d.h. im Rahmen eines Vergabeverfahrens erfolgen. Die anschließende Übertragung der Geschäftsanteile könnte dann auch im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens erfolgen, das aber nicht zwangsläufig ein Vergabeverfahren sein müsste.

Zu (b) Ein Vergabeverfahren, bei dem sowohl der jeweilige Dienstleistungsauftrag als auch der Geschäftsanteil von 6,4 % vergeben werden, ist unproblematisch in Übereinstimmung mit den vergaberechtlichen Vorschriften und der VOL/A als Verhandlungsverfahren durchzuführen.

Im Grunde wurde ein solches Verfahren im Jahre 2005 bei der Findung des Gesellschafters Remondis und der Übertragung verschiedener Dienstleistungen im Entsorgungsbereich durchgeführt.

Allerdings wäre nachteilig in diesem Zusammenhang aber der Umstand, dass eine solche Ausschreibung nur die einmalige und damit auch zeitlich befristete Übertragung der Aufgabe ermöglicht und zudem die Möglichkeit einzukalkulieren ist, dass eine andere als die gewünschte Gesellschaft zum Zuge kommt.


HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Prof. Wolfgang Trautner
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht